



Rat der  
Europäischen Union

183371/EU XXVII. GP  
Eingelangt am 13/05/24

Brüssel, den 30. April 2024  
(OR. en)

9524/24

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2024/0098(COD)**

**PECHE 170**  
**FAO 15**

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2024) 183 final
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/2124 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Oktober 2023 mit Vorschriften für die Fischerei im Übereinkommensgebiet der GFCM (Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 183 final.

---

Anl.: COM(2024) 183 final

---

9524/24

LIFE.2

DE



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 30.4.2024  
COM(2024) 183 final

2024/0098 (COD)

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/2124 des Europäischen Parlaments und des  
Rates vom 4. Oktober 2023 mit Vorschriften für die Fischerei im  
Übereinkommensgebiet der GFCM (Allgemeine Kommission für die Fischerei im  
Mittelmeer)**

**DE**

**DE**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **• Gründe und Ziele des Vorschlags**

Mit diesem Vorschlag sollen die Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, die 2021 und 2022 von der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM), der die Europäische Union seit 1998 als Vertragspartei angehört, angenommen wurden, in EU-Recht umgesetzt werden. Die erste Umsetzung der GFCM-Maßnahmen erfolgte durch die Verordnung (EU) Nr. 1343/2011<sup>1</sup>, die durch die Verordnung (EU) 2015/2102<sup>2</sup> und die Verordnung (EU) 2019/982<sup>3</sup> geändert wurde. Da die Verordnung (EU) Nr. 1343/2011 mehrfach erheblich geändert wurde und weitere Änderungen vorzunehmen sind, wurde sie 2023 im Interesse der Klarheit, Vereinfachung und Rechtssicherheit durch die Verordnung (EU) 2023/2124<sup>4</sup> neu gefasst. Mit dem vorliegenden Vorschlag werden weitere Änderungen in die Verordnung (EU) 2023/2124 aufgenommen. Mit diesen weiteren Änderungen werden zusätzliche GFCM-Maßnahmen umgesetzt.

Die GFCM ist die regionale Fischereiorganisation, die für die Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer zuständig ist. Ihre Hauptziele bestehen in der Förderung der i) Entwicklung, Erhaltung, rationellen Bewirtschaftung und optimalen Nutzung der lebenden Meeresressourcen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer, und ii) der nachhaltigen Entwicklung der Aquakultur im Mittelmeer und im Schwarzen Meer. Die EU und zehn ihrer Mitgliedstaaten (Bulgarien, Kroatien, Zypern, Frankreich, Griechenland, Italien, Malta, Slowenien, Spanien und Rumänien) sind Vertragsparteien des GFCM-Übereinkommens.

Die GFCM ist befugt, verbindliche Beschlüsse (im Folgenden „Empfehlungen“) für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereien in ihrem Zuständigkeitsbereich zu erlassen. Diese Rechtsakte sind an die GFCM-Vertragsparteien gerichtet, können jedoch auch Verpflichtungen für Betreiber enthalten (z. B. den Schiffskapitän). Die GFCM-Empfehlungen werden innerhalb von 120 Tagen ab dem Zeitpunkt der Notifizierung verbindlich, sofern keine Einwände erhoben werden. Es obliegt der EU, für die Einhaltung dieser Maßnahmen als internationale Verpflichtungen zu sorgen, sobald sie in Kraft treten.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1343/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 mit Vorschriften für die Fischerei im Übereinkommensgebiet der GFCM (Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer) und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates betreffend die Maßnahmen für die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Mittelmeer (ABl. L 347 vom 30.12.2011, S. 44).

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2015/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Oktober 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1343/2011 über Vorschriften für die Fischerei im Übereinkommensgebiet der GFCM (Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer) (ABl. L 308 vom 25.11.2015, S. 1).

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2019/982 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1343/2011 über Vorschriften für die Fischerei im Übereinkommensgebiet der GFCM (Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer) (ABl. L 164 vom 20.6.2019, S. 1).

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2023/2124 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Oktober 2023 mit Vorschriften für die Fischerei im Übereinkommensgebiet der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) (Neufassung) (ABl. L 2023/2124 vom 12.10.2023).

Dieser Vorschlag sieht delegierte Befugnisse vor, die der Kommission gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) übertragen werden, um sicherzustellen, dass die Union ihren Verpflichtungen aus dem GFCM-Übereinkommen weiterhin nachkommt.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Politikbereich**

Soweit die in den Jahren 2021 und 2022 angenommenen GFCM-Beschlüsse nicht bereits durch geltendes EU-Recht abgedeckt sind, ist die Umsetzung dieser Beschlüsse in das Rechtssystem der EU erforderlich, um sicherzustellen, dass sie in der gesamten EU einheitlich und wirksam angewandt werden.

Wichtig ist, dass in diesem Vorschlag die Verordnung (EU) 2019/1241<sup>5</sup> berücksichtigt wird. Er verfolgt die Ziele der reformierten Gemeinsamen Fischereipolitik<sup>6</sup> und wird unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006<sup>7</sup> angewandt werden.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Entfällt.

## 2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage dieses Vorschlags ist Artikel 43 Absatz 2 AEUV, da er Bestimmungen enthält, die für die Verwirklichung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik notwendig sind.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Dieser Vorschlag fällt unter die ausschließliche Zuständigkeit der Union (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d AEUV). Das Subsidiaritätsprinzip findet daher keine Anwendung.

- **Verhältnismäßigkeit**

Mit diesem Vorschlag wird sichergestellt, dass das Unionsrecht mit den internationalen Verpflichtungen im Einklang steht, die auf der Ebene der GFCM, deren Vertragspartei die Union ist, angenommen wurden. Mit diesem Vorschlag werden Bestimmungen umgesetzt, ohne über das hinauszugehen, was zum Erreichen des verfolgten Ziels erforderlich ist.

---

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105).

<sup>6</sup> Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

<sup>7</sup> Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates betreffend die Maßnahmen für die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Mittelmeer (ABl. L 409 vom 21.12.2006, S. 11).

- **Wahl des Instruments**

Das gewählte Instrument ist eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung einer bestehenden Verordnung. Bei dieser Wahl des Instruments werden die Ziele der reformierten Gemeinsamen Fischereipolitik sowie die anderen internationalen Verpflichtungen der EU berücksichtigt.

Dieser Vorschlag stellt die fünfte Umsetzung der GFCM-Empfehlungen in EU-Recht dar.

### **3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Mit diesem Vorschlag sollen die bestehenden GFCM-Maßnahmen, die für die Vertragsparteien verbindlich sind, umgesetzt und durchgeführt werden. Nationale Sachverständige und Vertreter der Industrie aus den EU-Mitgliedstaaten wurden sowohl im Vorfeld als auch während der Verhandlungen auf der 44. und 45. GFCM-Jahrestagung konsultiert. Daher wurde es nicht für notwendig erachtet, eine Konsultation der Interessenträger zu dieser Verordnung durchzuführen.

- **Einhaltung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Die von der GFCM angenommenen Maßnahmen beruhen auf den Gutachten ihres Wissenschaftlichen Beratungsausschusses. Eine weitere Folgenabschätzung wird nicht durchgeführt, da keine neuen politischen Maßnahmen festgelegt werden, die über die GFCM-Maßnahmen hinausgehen, und nicht erwartet wird, dass neue erhebliche Auswirkungen von der Umsetzung ausgehen werden.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Dieser Vorschlag steht nicht im Zusammenhang mit REFIT.

- **Grundrechte**

Dieser Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Schutz der Grundrechte der Europäischen Bürgerinnen und Bürger.

### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Entfällt.

### **5. WEITERE ANGABEN**

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Entfällt.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Dieser Vorschlag befasst sich mit Fragen im Zusammenhang mit i) nachhaltiger Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereien sowie ii) den Auswirkungen der Fangtätigkeiten auf bestimmte Meeresarten im Mittelmeer- und Schwarzmeerraum.

Darüber hinaus enthält dieser Vorschlag technische Maßnahmen für: i) die nachhaltige Nutzung von Europäischem Aal und Roter Koralle im GFCM-Übereinkommensgebiet; ii) die Eindämmung des unbeabsichtigten Fangs von Seevögeln, Meeresschildkröten und Walen im GFCM-Übereinkommensgebiet; und iii) die Erhaltung von Mönchsrobben, Haien und Rochen im GFCM-Übereinkommensgebiet. Der Vorschlag enthält zudem Bestimmungen, mit denen i) bestimmte Maßnahmen für die Fischerei auf kleine pelagische Bestände im Adriatischen Meer in Unionsrecht umgesetzt, ii) neue Bestimmungen über Sprotte und Dornhai im Schwarzen Meer eingeführt, und iii) zwei neue Kapitel über Umladungen und Freizeitfischerei im GFCM-Gebiet eingeführt werden.

Vorschlag für eine

## VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/2124 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Oktober 2023 mit Vorschriften für die Fischerei im Übereinkommensgebiet der GFCM (Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —  
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>1</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen<sup>2</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren<sup>3</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Übereinkommen zur Einsetzung der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (im Folgenden „GFCM-Übereinkommen“) bildet einen geeigneten Rahmen für die multilaterale Zusammenarbeit zur Förderung der Entwicklung, Erhaltung, rationellen Bewirtschaftung und optimalen Nutzung der lebenden Meeresressourcen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer in einem Umfang, der als nachhaltig gilt und bei dem ein geringes Risiko für einen Bestandszusammenbruch besteht.
- (2) Die Europäische Union sowie Bulgarien, Zypern, Kroatien, Frankreich, Griechenland, Italien, Malta, Rumänien, Slowenien und Spanien sind Vertragsparteien des GFCM-Übereinkommens.
- (3) Die von der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) angenommenen Empfehlungen sind für die Vertragsparteien verbindlich. Diese Empfehlungen sind daher für die Union verbindlich und sollten deshalb in Unionsrecht umgesetzt werden, sofern ihr Inhalt nicht bereits darin geregelt ist. Die Union muss sicherstellen, dass die Fangtätigkeiten der Union außerhalb der Unionsgewässer auf denselben Grundsätzen und Standards beruhen, wie sie nach Unionsrecht gelten, und auf gleiche Wettbewerbsbedingungen für Betreiber aus der Union und Betreiber aus Drittländern hinwirken.
- (4) Aus diesen Gründen sollten die Empfehlungen, die selbst unbefristet gelten und folglich durch ein dauerhaftes Rechtsinstrument in Unionsrecht umgesetzt werden müssen, mit einem Rechtsakt umgesetzt werden, der Rechtsklarheit und

---

<sup>1</sup> ELI:

<sup>2</sup> ELI:

<sup>3</sup> Noch einzufügen.

Vorhersehbarkeit für die Betreiber der Union in den unter die GFCM fallenden Gewässern sicherstellt.

- (5) Mit der Verordnung (EU) 2023/2124 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> werden bestimmte Vorschriften für die Fischerei im Übereinkommensgebiet der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer festgelegt. Es handelt sich um den Rechtsakt zur Umsetzung der GFCM-Empfehlungen.
- (6) Mit dieser Verordnung sollten die in den folgenden Empfehlungen festgelegten Maßnahmen, die noch nicht durch Rechtsvorschriften der Union abgedeckt sind, in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (7) Auf ihrer Jahrestagung 2021 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/44/2021/2 zur Einrichtung eines Fischereisperrgebietes im Jabuka-/Pomo Pit-Gebiet im Adriatischen Meer zur Änderung der Empfehlung GFCM/41/2017/3 und der Empfehlung GFCM/44/2021/5 zur Einrichtung eines Fischereisperrgebietes im Golfe du Lion zum Schutz von Ansammlungen von Laichbeständen und empfindlichen Tiefseelebensräumen und zur Aufhebung der Empfehlung GFCM/33/2009/1 angenommen.
- (8) Auf ihrer Jahrestagung 2021 hat die GFCM auch die Empfehlung GFCM/44/2021/9 über Bewirtschaftungsmaßnahmen für die nachhaltige Nutzung von Sprotte im Schwarzen Meer und die Empfehlung GFCM/44/2021/10 über Bewirtschaftungsmaßnahmen für die nachhaltige Fischerei auf Dornhai im Schwarzen Meer angenommen.
- (9) Auf ihrer Jahrestagung 2021 hat die GFCM auch die Empfehlung GFCM/44/2021/13 über die Minderung der Auswirkungen der Fischerei zur Erhaltung von Seevögeln im Mittelmeer, die Empfehlung GFCM/44/2021/14 über die Minderung der Auswirkungen der Fischerei zur Erhaltung von Meeresschildkröten, die Empfehlung GFCM/44/2021/15 über die Minderung der Auswirkungen der Fischerei zur Erhaltung von Walen und die Empfehlung GFCM/44/2021/16 über zusätzliche Minderungsmaßnahmen zur Erhaltung von Knorpelfischen im Mittelmeer angenommen.
- (10) Auf ihrer Jahrestagung 2021 hat die GFCM auch die Empfehlung GFCM/44/2021/17 über eine Fanbescheinigungsregelung für Steinbutt im Schwarzen Meer angenommen.
- (11) Auf ihrer Jahrestagung 2021 hat die GFCM auch die Empfehlung GFCM/44/2021/19 über die Erstellung einer Liste von Schiffen, die mutmaßlich illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei betrieben haben, und zur Aufhebung der Empfehlung GFCM/43/2019/8 angenommen. Die Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates<sup>5</sup> deckt den Inhalt dieser Empfehlung nur teilweise ab.
- (12) Auf ihrer Jahrestagung 2021 hat die GFCM auch die Empfehlung GFCM/44/2021/20 über einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für die nachhaltige Nutzung der kleinen pelagischen Bestände im Adriatischen Meer angenommen.
- (13) Auf ihrer Jahrestagung 2022 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/45/2022/1 über einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für den Europäischen Aal im Mittelmeer und zur Änderung der Empfehlung GFCM/42/2018/1 angenommen.
- (14) Auf ihrer Jahrestagung 2022 hat die GFCM auch die Empfehlung GFCM/45/2022/2 über einen Bewirtschaftungsplan für die nachhaltige Nutzung der Roten Koralle im Mittelmeer und zur Änderung der Empfehlung GFCM/43/2019/4 angenommen.

<sup>5</sup> Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999 (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1). <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1005/oj>.

- (15) Auf ihrer Jahrestagung 2022 hat die GFCM auch die Empfehlung GFCM/45/2022/3 über einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für die nachhaltige Nutzung von Roter Fleckbrasse im Alboran-Meer und zur Aufhebung der Empfehlungen GFCM/44/2021/4, GFCM/43/2019/2 und GFCM/41/2017/2 angenommen.
- (16) Auf ihrer Jahrestagung 2022 hat die GFCM auch die Empfehlung GFCM/45/2022/4 über einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für die nachhaltige Nutzung von Grundfischbeständen in der Straße von Sizilien und zur Aufhebung der Empfehlungen GFCM/44/2021/12 und GFCM/42/2018/5 angenommen.
- (17) Auf ihrer Jahrestagung 2022 hat die GFCM auch die Empfehlung GFCM/45/2022/5 über einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für die nachhaltige Nutzung von Roter Tiefseegarnele und Afrikanischer Tiefseegarnele in der Straße von Sizilien und zur Aufhebung der Empfehlungen GFCM/44/2021/7 und GFCM/43/2019/6 angenommen.
- (18) Auf ihrer Jahrestagung 2022 hat die GFCM auch die Empfehlung GFCM/45/2022/6 über einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für die nachhaltige Nutzung von Roter Tiefseegarnele und Afrikanischer Tiefseegarnele im Ionischen Meer und zur Aufhebung der Empfehlungen GFCM/44/2021/8 und GFCM/42/2018/4 angenommen.
- (19) Auf ihrer Jahrestagung 2022 hat die GFCM auch die Empfehlung GFCM/45/2022/7 über einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für die nachhaltige Grundsleppnetzfischerei auf Rote Tiefseegarnele und Afrikanische Tiefseegarnele im Levantischen Meer und zur Aufhebung der Empfehlung GFCM/42/2018/3 angenommen.
- (20) Auf ihrer Jahrestagung 2022 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/45/2022/12 über die Aufstellung von Mindestvorschriften für die Grundsleppnetzfischerei auf Grundfischbestände in der Straße von Sizilien angenommen.
- (21) Auf ihrer Jahrestagung 2022 hat die GFCM auch die Empfehlung GFCM/45/2022/11 über die Aufstellung von Mindeststandards für Fischereispergebiete im Anwendungsgebiet der GFCM angenommen.
- (22) Auf ihrer Jahrestagung 2022 hat die GFCM auch die Empfehlung GFCM/45/2022/14 über die Regulierung von Umladungen im Anwendungsgebiet der GFCM angenommen.
- (23) Auf ihrer Jahrestagung 2022 hat die GFCM auch die Empfehlung GFCM/45/2022/15 und die Empfehlung GFCM/45/2022/16 über internationale gemeinsame Inspektions- und Überwachungsregelungen außerhalb der Gewässer unter nationaler Gerichtsbarkeit in der Straße von Sizilien und im Ionischen Meer angenommen.
- (24) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde nach Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates angehört und hat am [Datum] eine Stellungnahme<sup>6</sup> abgegeben.
- (25) Der Kommission sollten Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um zu gewährleisten, dass bei der Durchführung der Bestimmungen dieser Verordnung zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch mit dem GFCM-Sekretariat und zum Format und zur Übermittlung der Anträge auf Übertragung von aufgrund schlechter Wetterbedingungen in der Fischerei auf Goldmakrelen nicht genutzten Tagen auf die Schonzeit und des Berichts über diese Übertragungen sowie der Meldungen im Rahmen der Datenerhebung zur Goldmakrelenfischerei einheitliche Bedingungen gelten. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgeübt werden.

---

<sup>6</sup>

[Referenz der Stellungnahme].

(26) Um sicherzustellen, dass die Union weiterhin ihren Verpflichtungen aus dem GFCM-Übereinkommen nachkommt, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, um Änderungen bestehender GFCM-Maßnahmen, die auf Unionsebene verbindlich geworden sind, in Unionsrecht umzusetzen; dies betrifft die Übermittlung der Liste der zugelassenen Schiffe für die Zwecke des GFCM-Registers an das GFCM-Sekretariat; die Ausnahmen von Erhaltungsmaßnahmen für Rote Koralle; die Umsetzung der ständigen Fangdokumentationsregelung (Catch Documentation Scheme – CDS) für Rote Koralle und Steinbutt; Hafenstaatmaßnahmen; die Tabelle, Karte und geografischen Koordinaten der geografischen GFCM-Untergebiete; Verfahren für die Hafenstaatinspektionen von Schiffen; die Umladeerklärung; den Sichtungsbericht und statistische Matrizen der GFCM. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung<sup>7</sup> niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, sollten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten erhalten, und ihre Sachverständigen sollten systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission erhalten, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

(27) Dementsprechend sollte die Verordnung (EU) 2023/2124 geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*  
**Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 2023/2124**

Die Verordnung (EU) 2023/2124 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Der einleitende Satz erhält folgende Fassung:

„Zusätzlich zu den Begriffsbestimmungen des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates, des Artikels 2 Nummern 1 bis 4 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates, des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates, des Artikels 2 Nummern 1 bis 13 der Verordnung (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates gelten für die Zwecke dieser Verordnung folgende Begriffsbestimmungen:“

b) Die folgenden Nummern werden angefügt:

„9. „Fischereisperrgebiet“ bezeichnet ein geografisch abgegrenztes Gebiet, in dem bestimmte Fangtätigkeiten vorübergehend verboten oder eingeschränkt sind, um die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung der lebenden Meeresressourcen im GFCM-Anwendungsgebiet zu verbessern;

---

<sup>7</sup> Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

10. „Benannte Anlandestelle“ bezeichnet Häfen oder küstennahe Orte, Offshore-Terminals und andere Anlagen zur Anlandung, Umladung, Verpackung, Verarbeitung, Betankung oder Bevorratung von Fischereifahrzeugen, in denen Anlandungen, Umladungen, Verpackung und/oder Verarbeitung von Fischereierzeugnissen zulässig sind, die von den Vertragsparteien und kooperierenden Nichtvertragsparteien gemäß der Empfehlung GFCM/40/2016/1 über eine regionale Regelung für Hafenstaatmaßnahmen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei im GFCM-Anwendungsbereich benannt werden;

11. „Fangbescheinigung“ bezeichnet ein von der zuständigen Behörde validiertes amtliches Dokument, das eine Sendung begleitet und es ermöglicht, genaue und überprüfbare Informationen über Fische in der gesamten Lieferkette zu übermitteln;

12. „Fangdokumentationsregelung“ oder CDS (Catch Documentation Scheme) bezeichnet ein im Einklang mit den einschlägigen internationalen Verpflichtungen eingerichtetes System, das in erster Linie dazu beitragen soll, in der gesamten Lieferkette festzustellen, ob der Fisch aus Fängen stammt, die mit den geltenden nationalen, regionalen und internationalen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen vereinbar sind.“

2. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

*,,Artikel 4*

**Geltungsbereich**

Dieses Kapitel gilt für alle Fischereitätigkeiten auf Europäischen Aal (*Anguilla anguilla*), insbesondere die gezielte Befischung, die unbeabsichtigte Fischerei und die Freizeitfischerei, in allen aufgeführten Gewässern des Mittelmeers gemäß Anhang I, einschließlich Süßwasser- und Brackgewässern wie Lagunen und Mündungsgebieten.“

3. Zwischen Artikel 12 und Artikel 13 wird folgender Artikel 12a eingefügt:

*,,Artikel 12a*

**Freizeitfischerei**

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Freizeitfischerei auf Europäischen Aal in allen seinen Stadien (Glas-, Gelb- und Silberaal) in allen Lebensräumen verboten ist.“

4. Zwischen Artikel 14 und Artikel 15 wird folgender Artikel 14a eingefügt:

*,,Artikel 14a*

**Maßnahmen des Flottenmanagements**

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gesamtflottenkapazität oder der Fischereiaufwand der Flotten, die mit Grundsleppnetzen aktiv die wichtigsten Bestände befischen, hinsichtlich der sowohl in den nationalen als auch in den GFCM-Registern verzeichneten Bruttoraumzahl (BRZ) und/oder Bruttoregistertonnen (BRT), Maschinenleistung (kW) und Anzahl der Schiffe die Anzahl der Schiffe oder den Fischereiaufwand für Scherbrettfischer, die in den Jahren 2014–2017 oder in einem anderen Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Jahren wie z. B. 2015–2018 Tiefseegarnelen gefangen haben, nicht übersteigt, wobei die Erhöhung im Vergleich zum Bezugszeitraum 2014–2017 nicht mehr als 50 % betragen darf.“

5. Artikel 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 15. März jeden Jahres die Liste aller Fischereifahrzeuge, die in diesem Jahr die in Artikel 13 genannten Arten befischen dürfen und diese aktiv befischen. Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat diese Liste bis zum 31. März jeden Jahres. Diese Liste enthält für jedes Schiff die Angaben gemäß Anhang VIII.“

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Schiffe mit Scherbrettnetzen, die im Rahmen dieses Abschnitts tätig sind, dürfen spezifische Fischereitätigkeiten nur ausüben, wenn diese in einer gültigen Fangerlaubnis, die von den zuständigen Behörden ausgestellt wurde, ausgewiesen sind.“

6. Artikel 16 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Gesamtfänge und Rückwürfe.“

7. Artikel 17 erhält folgende Fassung:

*,Artikel 17*

**Zusätzliche räumliche oder zeitliche Beschränkungen**

(1) Grundsleppnetzfischer, die Ansammlungen von Laichtieren Roter Tiefseegarnelen befischen, stellen den Fischfang zwischen den Monaten März und Dezember an 30 aufeinanderfolgenden Tagen ein.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese zeitlichen Beschränkungen bis zum 30. Mai jeden Jahres mit. Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat die entsprechenden Angaben bis zum 30. Juni jeden Jahres.“

8. In Artikel 18 wird folgender Absatz angefügt:

„Unbeschadet des Artikels 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 überwachen die Mitgliedstaaten die Einhaltung der Fangbeschränkungen und übermitteln der Kommission bis zum 15. jedes Monats für den Vormonat Berichte über die Fänge ab dem Zeitpunkt, zu dem 80 % der jeweiligen Quote ausgeschöpft sind.

Die Kommission übermittelt diese Angaben unverzüglich dem GFCM-Sekretariat.

Ist die Fangbeschränkung erreicht, so untersagt der betreffende Mitgliedstaat weitere Fänge der wichtigsten Bestände.“

9. Artikel 20 erhält folgende Fassung:

*,Artikel 20*

**Schiffsüberwachungssystem**

Ungeachtet des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 müssen alle Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 12 Metern, die im Rahmen dieses Abschnitts aktiv fischen, mit einem satellitengestützten Schiffsüberwachungssystem (VMS) ausgerüstet sein.

Bis zum 8. Januar 2026 können die Mitgliedstaaten Schiffe mit einer Länge von weniger als 15 Metern gestatten, von Absatz 1 abzuweichen, wenn sie ausschließlich in den Hoheitsgewässern des Mitgliedstaats fischen und/oder vom Zeitpunkt der Ausfahrt bis zur Rückkehr in den Hafen nie mehr als 24 Stunden auf See verbringen.

Die Mitgliedstaaten melden der Kommission unverzüglich die gemäß Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gewährten Ausnahmen sowie die anderen zur Überwachung dieser Schiffe eingesetzten Kontrollmittel. Die Kommission leitet diese Angaben unverzüglich an das GFCM-Sekretariat weiter.“

10. Zwischen Artikel 21 und Artikel 22 wird folgender Artikel 21a eingefügt:

*„Artikel 21a*

**Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen oder nationale Bewirtschaftungspläne**

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen im Rahmen dieses Abschnitts Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen oder nationale Bewirtschaftungspläne, um sicherzustellen, dass der Umfang der Nutzung von Roter Tiefseegarnele und Afrikanischer Tiefseegarnele den höchstmöglichen Dauerertrag erreicht und aufrechterhält.
- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 15. April jeden Jahres die erlassenen Bewirtschaftungsmaßnahmen oder nationalen Bewirtschaftungspläne sowie etwaige Änderungen dieser Maßnahmen oder Pläne mit. Die Kommission übermittelt diese Maßnahmen oder Pläne oder deren etwaige Änderungen dem GFCM-Sekretariat bis zum 30. April jeden Jahres.“

11. Zwischen Artikel 23 und Artikel 24 wird folgender Artikel 23a eingefügt:

*„Artikel 23a*

**Maßnahmen des Flottenmanagements**

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die gesamte Flottenkapazität, ausgedrückt in Bruttoraumzahl (BRZ) und/oder Bruttoregistertonnen (BRT), Maschinenleistung (kW) und Anzahl der Schiffe, sowohl im nationalen als auch im GFCM-Register die Flottenkapazität im Jahr 2019 für Scherbrettfischer, die Tiefseegarnelen befischen, nicht übersteigt.“

12. Artikel 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 15. März jeden Jahres die Liste aller Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge, die in diesem Jahr die in Artikel 22 genannten Arten befischen dürfen und aktiv befischen. Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat diese Liste bis zum 31. März jeden Jahres. Diese Liste enthält für jedes Schiff die Angaben gemäß Anhang VIII.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Schiffe mit Scherbrettnetzen, die im Rahmen dieses Abschnitts tätig sind, dürfen spezifische Fischereitätigkeiten nur ausüben, wenn diese in einer gültigen Fangerlaubnis, die von den zuständigen Behörden ausgestellt wurde, ausgewiesen sind.“

13. Artikel 25 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Gesamtfänge und Rückwürfe.“

14. Artikel 26 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 26*

### **Zeitliche Beschränkungen**

(1) Grundsleppnetzfischer, die Ansammlungen von Laichtieren Roter Tiefseegarnelen befischen, stellen den Fischfang zwischen den Monaten März und Dezember an 30 aufeinanderfolgenden Tagen ein.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese zeitlichen Beschränkungen bis zum 30. Mai jeden Jahres mit. Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat die entsprechenden Angaben bis zum 30. Juni jeden Jahres.“

15. Artikel 27 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 27*

### **Berichterstattungspflichten**

(1) Ungeachtet des Artikels 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 melden Fischer oder Kapitäne zugelassener Fischereifahrzeuge, die im Rahmen dieses Abschnitts aktiv fischen, alle Fänge und Beifänge von Roter Tiefseegarnele und Afrikanischer Tiefseegarnele, unabhängig vom Lebendgewicht des Fangs.

(2) Unbeschadet des Artikels 34 der genannten Verordnung (EG) Nr.°1224/2009 überwachen die Mitgliedstaaten die Einhaltung der Fangbeschränkungen wie folgt: ab dem Zeitpunkt, zu dem 80 % der Quote ausgeschöpft sind, übermittelt der betreffende Mitgliedstaat der Kommission monatliche Fangberichte. Die Kommission übermittelt diese Angaben unverzüglich dem GFCM-Sekretariat. Der entsprechende Bericht ist bis zum fünfzehnten Tag des Monats für den Vormonat zu übermitteln. Ist die Fangbeschränkung erreicht, so untersagt der Mitgliedstaat weitere Fänge der wichtigsten Bestände.“

16. Artikel 29 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 29*

### **Schiffsüberwachungssystem**

Ungeachtet des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 müssen alle Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 12 Metern, die im Rahmen dieses Abschnitts aktiv fischen, mit einem satellitengestützten Schiffsüberwachungssystem (VMS) ausgerüstet sein.

Bis zum 8. Januar 2026 können die Mitgliedstaaten Schiffen mit einer Länge von weniger als 15 Metern gestatten, von der Vorschrift in Absatz 1 abzuweichen, wenn sie ausschließlich in den Hoheitsgewässern dieses Mitgliedstaats fischen oder vom Zeitpunkt der Ausfahrt bis zur Rückkehr in den Hafen nie mehr als 24 Stunden auf See verbringen. Die Mitgliedstaaten melden der Kommission unverzüglich die gemäß Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gewährten Ausnahmen sowie die anderen zur Überwachung dieser Schiffe eingesetzten Kontrollmittel. Die Kommission leitet diese Angaben unverzüglich an das GFCM-Sekretariat weiter.“

17. Zwischen Artikel 30 und Artikel 31 werden folgende Artikel 30a, 30b, 30c und 30d eingefügt:

„Artikel 30a

**Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen oder nationale Bewirtschaftungspläne**

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen im Rahmen dieses Abschnitts Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen oder nationale Bewirtschaftungspläne, um sicherzustellen, dass der Umfang der Nutzung von Roter Tiefseegarnele und Afrikanischer Tiefseegarnele den höchstmöglichen Dauerertrag erreicht und aufrechterhält.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 15. April jeden Jahres die erlassenen Bewirtschaftungsmaßnahmen oder nationalen Bewirtschaftungspläne sowie etwaige Änderungen dieser Maßnahmen oder Pläne mit. Die Kommission übermittelt diese Maßnahmen oder Pläne oder deren etwaige Änderungen dem GFCM-Sekretariat bis zum 30. April jeden Jahres.

*Artikel 30b*

**Internationale gemeinsame Inspektions- und Überwachungsregelung**

(1) Die Mitgliedstaaten können im Zuge einer internationalen gemeinsamen Inspektions- und Überwachungsregelung (im Folgenden „Regelung“) für die Gewässer außerhalb nationaler Gerichtsbarkeit in den geografischen Untergebieten 19, 20 und 21 (Ionisches Meer) der GFCM gemäß Anhang I (im Folgenden „Inspektions- und Überwachungsgebiet“) im Rahmen dieses Abschnitts entsprechende Inspektions- und Überwachungstätigkeiten durchführen.

(2) Die Mitgliedstaaten können Inspektoren benennen und Inspektionsmittel festlegen und im Rahmen der Regelung Inspektionen durchführen. Die Kommission oder eine von ihr benannte Stelle kann auch Unionsinspektoren für die Regelung abstellen.

(3) Die Kommission oder die von ihr benannte Stelle koordiniert die Überwachungs- und Inspektionstätigkeiten für die Union und kann in Abstimmung mit den betroffenen Mitgliedstaaten einen gemeinsamen Einsatzplan aufstellen, damit die Union in der Lage ist, ihrer Verpflichtung, die ihr aus der Regelung erwächst, nachzukommen. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Umsetzung dieser Pläne zu erleichtern, insbesondere im Hinblick auf die benötigten personellen und materiellen Ressourcen und die Zeiträume und geografischen Gebiete, in denen diese Ressourcen eingesetzt werden sollen.

(4) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission oder der von ihr benannten Stelle bis zum 15. November jeden Jahres die Liste der Namen der Inspektoren, die in dem Gebiet gemäß Absatz 1 Inspektions- und Überwachungstätigkeiten ausüben dürfen, sowie die Namen der für Inspektions- und Überwachungszwecke eingesetzten Schiffe und Luftfahrzeuge, die sie im darauffolgenden Jahr für die Regelung abstellen wollen. Die Kommission oder die von ihr benannte Stelle leitet diese Information bis zum 1. Dezember jeden Jahres oder so schnell wie möglich vor Beginn der Inspektionstätigkeiten dem GFCM-Sekretariat weiter.

(5) Die für die Regelung abgestellten Inspektoren führen einen Ausweis als Inspektor der GFCM mit, der von den zuständigen Behörden ausgestellt wird und dem Format des Anhangs IV entspricht.

(6) Schiffe, die im Rahmen der Regelung Bordkontrollen und Inspektionspflichten ausüben, führen eine spezielle Flagge oder einen Wimpel gemäß Anhang V.

(7) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass jede Inspektionsplattform unter seiner Flagge, die in dem Gebiet gemäß Absatz 1 tätig ist, täglich soweit möglich sicheren Kontakt mit allen

anderen Inspektionsplattformen in dem Gebiet hält, um die für eine Koordination der Tätigkeiten notwendigen Informationen auszutauschen.

(8) Jeder Mitgliedstaat mit einer Inspektions- oder Überwachungspräsenz in dem Gebiet gemäß Absatz 1 übermittelt jeder Inspektionsplattform bei Eintritt in das Gebiet eine Liste der in den vorangegangenen zehn Tagen erfolgten Beobachtungen gemäß Anhang VII, Bordkontrollen und Inspektionen, einschließlich Daten, Koordinaten und anderer einschlägiger Informationen.

*Artikel 30c*

**Durchführung von Inspektionen**

(1) Die für die Regelung abgestellten Inspektoren

- a) teilen dem Fischereifahrzeug vor dem Anbordgehen den Namen des Inspektionsschiffes mit;
- b) führen an Inspektionsschiff und Tender den Wimpel gemäß Anhang V;
- c) begrenzen ein Inspektionsteam auf höchstens drei Inspektoren.

(2) Beim Anbordgehen legen die Inspektoren dem Kapitän des Fischereifahrzeugs die Identitätskarte gemäß Anhang IV vor. Inspektionen werden in einer der Amtssprachen der GFCM durchgeführt und erfolgen, falls möglich, in der vom Kapitän des Fischereifahrzeugs gesprochenen Sprache.

(3) Die Inspektoren erstellen einen Inspektionsbericht in dem Format gemäß Anhang VI.

(4) Die Inspektoren unterzeichnen den Bericht in Anwesenheit des Schiffskapitäns, der das Recht hat, alle Informationen in den Bericht einzufügen, die ihm sachdienlich erscheinen, und diesen ebenfalls unterschreibt.

(5) Kopien des Berichts werden dem Kapitän des Schiffs und den Behörden des Inspektionsteams übergeben, die ihrerseits Kopien an die Behörden des Flaggestaats des inspizierten Fischereifahrzeugs und an die Kommission und/oder eine von ihr benannte Stelle weiterleiten. Die Kommission leitet diese Kopie an das GFCM-Sekretariat weiter.

(6) Die Größe des Inspektionsteams und die Dauer der Inspektion werden vom befehlshabenden Offizier des Inspektionsschiffs unter Berücksichtigung aller relevanten Gegebenheiten bestimmt.

*Artikel 30d*

**Verstöße**

(1) Für die Zwecke dieses Artikels gelten die folgenden Tätigkeiten als Verstöße:

- a) die Tätigkeiten gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, e, f, g und h der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008<sup>8</sup>;
- b) die Behinderung des satellitengestützten Überwachungssystems und
- c) der Betrieb ohne ein VMS.

---

<sup>8</sup> Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999 (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1), ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1005/oj>.

(2) Stellen Inspektoren beim An Bordgehen und der Inspektion eines Fischereifahrzeugs einen Verstoß fest, unterrichten die Behörden des Flaggenmitgliedstaats des Inspektionsschiffs unverzüglich die Kommission oder eine von ihr benannte Stelle, welche den Flaggenstaat des inspizierten Fischereifahrzeugs sowohl direkt als auch über das GFCM-Sekretariat darüber in Kenntnis setzt. Sie unterrichten ferner jedes Inspektionsschiff des Flaggenstaats des Fischereifahrzeugs, das sich ihrer Kenntnis nach in der Nähe befindet.

(3) Der Flaggenmitgliedstaat des Fischereifahrzeugs stellt sicher, dass das betreffende Fischereifahrzeug nach einer Inspektion, bei der ein Verstoß festgestellt wurde, alle Fangtätigkeiten einstellt. Der Flaggenmitgliedstaat fordert das Fischereifahrzeug auf, innerhalb von 72 Stunden einen von ihm bezeichneten Hafen anzulaufen, in dem eine Untersuchung eingeleitet wird.

(4) Wurde bei einer Inspektion ein Verstoß festgestellt, so werden die vom Flaggenmitgliedstaat getroffenen Vorkehrungen und Folgemaßnahmen der Kommission oder einer von ihr benannten Stelle mitgeteilt. Die Kommission oder die von ihr benannte Stelle leitet die getroffenen Vorkehrungen und Folgemaßnahmen an das GFCM-Sekretariat weiter.

(5) Die Behörden der Mitgliedstaaten handeln aufgrund von Inspektionsberichten gemäß Artikel 30 Absatz 3, Informationsblättern zur Sichtung gemäß Anhang VII und Erklärungen, die Inspektoren nach einer Dokumentenprüfung abgeben, in gleicher Weise wie aufgrund von Berichten und Erklärungen nationaler Inspektoren.“

18. Artikel 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 15. März jeden Jahres die Liste aller Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge, die in diesem Jahr die in Artikel 31 genannten Arten befischen dürfen und aktiv befischen. Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat diese Liste bis zum 31. März jeden Jahres. Diese Liste enthält für jedes Schiff die Angaben gemäß Anhang VIII.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Schiffe mit Scherbrettnetzen, die im Rahmen dieses Abschnitts tätig sind, dürfen spezifische Fischereitätigkeiten nur ausüben, wenn diese in einer gültigen Fangerlaubnis, die von den zuständigen Behörden ausgestellt wurde, ausgewiesen sind.“

19. Artikel 35 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 35*

**Fischereitätigkeiten**

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 15. August jeden Jahres einen ausführlichen Bericht in aggregierter Form über die Fischereitätigkeiten der Fischereifahrzeuge, die im Rahmen dieses Abschnitts im Vorjahr tätig waren. Die Kommission übermittelt diesen Bericht dem GFCM-Sekretariat bis zum 31. August jeden Jahres. Dieser Bericht enthält mindestens folgende Angaben:

1. Einsatztage;
2. Einsatzbereich;
3. Gesamtfänge und Rückwürfe der in Artikel 31 aufgeführten wichtigsten Arten.“

20. Artikel 36 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 36*

**Zeitliche Beschränkungen**

- (1) Grundsleppnetzfischer, die Ansammlungen von Laichtieren Roter Tiefseegarnelen befischen, stellen den Fischfang zwischen den Monaten März und Dezember an 30 aufeinanderfolgenden Tagen ein.
- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese zeitlichen Beschränkungen bis zum 30. Mai jeden Jahres mit. Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat die entsprechenden Angaben bis zum 30. Juni jeden Jahres.“

21. Artikel 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten benennen Anlandestellen, an denen Anlandungen durch Schiffe stattfinden, die im Rahmen dieses Abschnitts aktiv fischen. Die Mitgliedstaaten legen für jeden bezeichneten Hafen die zulässigen Anlade- und Umladezeiten und -orte fest.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 15. November jeden Jahres alle Änderungen der Liste der benannten Anlandestellen, an denen Anlandungen der wichtigsten Bestände gemäß Artikel 31 vorgenommen werden können. Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat diese Liste bis zum 30. November jeden Jahres.“

22. Zwischen Artikel 37 und Artikel 38 werden folgende Artikel 37a, 37b, 37c und 37d eingefügt:

*„Artikel 37a*

**Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen oder nationale Bewirtschaftungspläne**

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen im Rahmen dieses Abschnitts Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen oder nationale Bewirtschaftungspläne, um sicherzustellen, dass der Umfang der Nutzung von Roter Tiefseegarnele und Afrikanischer Tiefseegarnele den höchstmöglichen Dauerertrag erreicht und aufrechterhält.
- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 15. April jeden Jahres die erlassenen Bewirtschaftungsmaßnahmen oder nationalen Bewirtschaftungspläne sowie etwaige Änderungen dieser Maßnahmen oder Pläne mit. Die Kommission übermittelt diese Maßnahmen oder Pläne oder deren etwaige Änderungen dem GFCM-Sekretariat bis zum 30. April jeden Jahres.

*Artikel 37b*

**Internationale gemeinsame Inspektions- und Überwachungsregelung**

- (1) Die Mitgliedstaaten können im Zuge einer internationalen gemeinsamen Inspektions- und Überwachungsregelung (im Folgenden „Regelung“) für die Gewässer außerhalb nationaler Gerichtsbarkeit in den geografischen Untergebieten 12, 13, 14, 15 und 16 (Straße von Sizilien) der GFCM gemäß Anhang I (im Folgenden „Inspektions- und Überwachungsgebiet“) im Rahmen dieses Abschnitts entsprechende Inspektions- und Überwachungstätigkeiten durchführen.

(2) Die Mitgliedstaaten können Inspektoren benennen und Inspektionsmittel festlegen und im Rahmen der Regelung Inspektionen durchführen. Die Kommission oder eine von ihr benannte Stelle kann auch Unionsinspektoren für die Regelung abstellen.

(3) Die Kommission oder eine von ihr benannte Stelle koordiniert die Überwachungs- und Inspektionstätigkeiten für die Union und kann in Abstimmung mit den betroffenen Mitgliedstaaten einen gemeinsamen Einsatzplan aufstellen, damit die Union in der Lage ist, ihrer Verpflichtung, die ihr aus der Regelung erwächst, nachzukommen. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Umsetzung dieser Pläne zu erleichtern, insbesondere im Hinblick auf die benötigten personellen und materiellen Ressourcen und die Zeiträume und geografischen Gebiete, in denen diese Ressourcen eingesetzt werden sollen.

(4) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission oder einer von ihr benannten Stelle spätestens bis 15. November jeden Jahres die Liste der Namen der Inspektoren, die in dem Gebiet gemäß Absatz 1 Inspektions- und Überwachungstätigkeiten ausüben dürfen, sowie die Namen der für Inspektions- und Überwachungszwecke eingesetzten Schiffe und Luftfahrzeuge, die sie im darauffolgenden Jahr für die Regelung abstellen wollen. Die Kommission oder eine von ihr benannte Stelle leitet diese Information bis zum 1. Dezember jeden Jahres oder so schnell wie möglich vor Beginn der Inspektionstätigkeiten dem GFCM-Sekretariat weiter.

(5) Die für die Regelung abgestellten Inspektoren führen einen Ausweis als Inspektor der GFCM mit, der von den zuständigen Behörden ausgestellt wird und dem Format des Anhangs IV entspricht.

(6) Schiffe, die im Rahmen der Regelung Bordkontrollen und Inspektionspflichten ausüben, führen eine spezielle Flagge oder einen Wimpel gemäß Anhang V.

(7) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass jede Inspektionsplattform unter seiner Flagge, die in dem Gebiet gemäß Absatz 1 tätig ist, täglich soweit möglich sicheren Kontakt mit allen anderen Inspektionsplattformen in dem Gebiet hält, um die für eine Koordination der Tätigkeiten notwendigen Informationen auszutauschen.

(8) Jeder Mitgliedstaat mit einer Inspektions- oder Überwachungspräsenz in dem Gebiet gemäß Absatz 1 übermittelt jeder Inspektionsplattform bei Eintritt in das Gebiet eine Liste der in den vorangegangenen zehn Tagen erfolgten Beobachtungen gemäß Anhang VII, Bordkontrollen und Inspektionen, einschließlich Daten, Koordinaten und anderer einschlägiger Informationen.

### *Artikel 37c*

## **Durchführung von Inspektionen**

(1) Die für die Regelung abgestellten Inspektoren

- a) teilen dem Fischereifahrzeug vor dem Anbordgehen den Namen des Inspektionsschiffes mit;
- b) führen an Inspektionsschiff und Tender den Wimpel gemäß Anhang V;
- c) begrenzen ein Inspektionsteam auf höchstens drei Inspektoren.

(2) Beim Anbordgehen legen die Inspektoren dem Kapitän des Fischereifahrzeugs die Identitätskarte gemäß Anhang IV vor. Inspektionen werden in einer der Amtssprachen der GFCM durchgeführt und erfolgen, falls möglich, in der vom Kapitän des Fischereifahrzeugs gesprochenen Sprache.

(3) Die Inspektoren erstellen einen Inspektionsbericht in dem Format gemäß Anhang VI.

(4) Die Inspektoren unterzeichnen den Bericht in Anwesenheit des Schiffskapitäns, der das Recht hat, alle Informationen in den Bericht einzufügen, die ihm sachdienlich erscheinen, und diesen ebenfalls unterschreibt.

(5) Kopien des Berichts werden dem Kapitän des Schiffs und den Behörden des Inspektionsteams übergeben, die ihrerseits Kopien an die Behörden des Flaggenstaats des inspizierten Fischereifahrzeugs und an die Kommission und/oder eine von ihr benannte Stelle weiterleiten. Die Kommission leitet diese Kopie an das GFCM-Sekretariat weiter.

(6) Die Größe des Inspektionsteams und die Dauer der Inspektion werden vom befehlshabenden Offizier des Inspektionsschiffs unter Berücksichtigung aller relevanten Gegebenheiten bestimmt.

*Artikel 37d*

**Verstöße**

(1) Für die Zwecke dieses Artikels gelten die folgenden Tätigkeiten als Verstöße:

a) die Tätigkeiten gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, e, f, g und h der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008;

b) die Behinderung des satellitengestützten Überwachungssystems und

c) der Betrieb ohne ein VMS.

(2) Stellen Inspektoren beim Anbordgehen und der Inspektion eines Fischereifahrzeugs einen Verstoß fest, unterrichten die Behörden des Flaggenmitgliedstaats des Inspektionsschiffs unverzüglich die Kommission oder eine von ihr benannte Stelle, welche den Flaggenstaat des inspizierten Fischereifahrzeugs sowohl direkt als auch über das GFCM-Sekretariat darüber in Kenntnis setzt. Sie unterrichten ferner jedes Inspektionsschiff des Flaggenstaats des Fischereifahrzeugs, das sich ihrer Kenntnis nach in der Nähe befindet.

(3) Der Flaggenmitgliedstaat des Fischereifahrzeugs stellt sicher, dass das betreffende Fischereifahrzeug nach einer Inspektion, bei der ein Verstoß festgestellt wurde, alle Fangtätigkeiten einstellt. Der Flaggenmitgliedstaat fordert das Fischereifahrzeug auf, innerhalb von 72 Stunden einen von ihm bezeichneten Hafen anzulaufen, in dem eine Untersuchung eingeleitet wird.

(4) Wurde bei einer Inspektion ein Verstoß festgestellt, so werden die vom Flaggenmitgliedstaat getroffenen Vorkehrungen und Folgemaßnahmen der Kommission oder einer von ihr benannten Stelle mitgeteilt. Die Kommission oder die von ihr benannte Stelle leitet die getroffenen Vorkehrungen und Folgemaßnahmen an das GFCM-Sekretariat weiter.

(5) Die Behörden der Mitgliedstaaten handeln aufgrund von Inspektionsberichten gemäß Artikel 37 Buchstabe c, Informationsblättern zur Sichtung gemäß Anhang VII und Erklärungen, die Inspektoren nach einer Dokumentenprüfung abgeben, in gleicher Weise wie aufgrund von Berichten und Erklärungen nationaler Inspektoren.“

23. Artikel 44 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird ein Schwellensatz für die Fänge an Roter Koralle gemäß Absatz 4 erreicht, schließen die Mitgliedstaaten das betreffende Gebiet vorübergehend für die Fischerei auf Rote Koralle. Der Mitgliedstaat setzt die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Die Kommission unterrichtet das GFCM-Sekretariat so bald wie möglich.“

24. In Artikel 49 erhält der einleitende Absatz folgende Fassung:

„Unbeschadet strengerer Bestimmungen des Artikels 17 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 übermitteln die Kapitäne der Fischereifahrzeuge oder ihre Stellvertreter oder die zugelassenen Fischer den zuständigen Behörden vor der Einfahrt in einen Hafen und mindestens vier Stunden vor der voraussichtlichen Ankunft im Hafen, oder mindestens eine Stunde, wenn die Fischereigründe weniger als vier Stunden vom Ankunftshafen entfernt sind, folgende Angaben.“

25. Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Durchmesser jeder geernteten Kolonie oder durchschnittlicher Durchmesser pro Anlandung.“

26. Artikel 57 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 57“*

**Geltungsbereich**

Dieser Abschnitt gilt für alle Fischereitätigkeiten von Grundsleppnetzfängern der Union, die die wichtigsten Grundfischbestände von Seehecht (*Merluccius merluccius*) und Rosa Geißelgarnele (*Parapenaeus longirostris*) in der Straße von Sizilien, den geografischen Untergebieten 12, 13, 14, 15 und 16, gemäß Anhang I befischen.“

27. Artikel 58 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 1. April jeden Jahres die erlassenen Bewirtschaftungsmaßnahmen oder nationalen Bewirtschaftungspläne sowie etwaige Änderungen dieser Maßnahmen oder Pläne mit. Die Kommission übermittelt diese Angaben dem GFCM-Sekretariat bis zum 30. April jeden Jahres.“

28. Artikel 59 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 59“*

**Zusätzliche räumliche oder zeitliche Beschränkungen**

(1) Die Fangtätigkeiten mit Grundlängen, Kiemennetzen und Spiegelnetzen auf Laichbestände von Europäischem Seehecht werden zwischen März und April an 30 aufeinanderfolgenden Tagen eingestellt. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Angaben zu diesen zeitlichen Beschränkungen bis zum 31. Mai jeden Jahres mit. Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat die entsprechenden Angaben bis zum 30. Juni jeden Jahres.

(2) Vom 1. Juli bis zum 30. September jeden Jahres sind Fischereitätigkeiten mit Grundsleppnetzen unabhängig von der Länge über alles des Schiffes zwischen der Küste und der 200-Meter-Isobathe im geografischen Untergebiet 14 (Golf von Gabès) verboten.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen für die Fortsetzung bestehender Forschungsreisen auf See sowie die Überwachung neuer Gebiete, einschließlich des Schelfs und der Hänge an den Grenzen des maltesischen Plateaus. Besonderes Augenmerk wird auf die Fortsetzung der wissenschaftlichen Forschungsreisen in den geografischen Untergebieten 12, 13 und 14 gelegt, um Aufwuchsgebiete von Europäischem Seehecht im Golf von Hammamet und im Golf von Tunis als potenzielle vorübergehende oder dauerhafte Fischereisperrgebiete

bestätigen zu können. Darüber hinaus bemühen sich die Mitgliedstaaten weiterhin um eine Kartierung empfindlicher mariner Ökosysteme im Hinblick auf ihren Schutz vor Schleppnetzfischerei in der Straße von Sizilien. Die Mitgliedstaaten übermitteln spätestens einen Monat vor der Sitzung des subregionalen Ausschusses für das zentrale Mittelmeer im Jahr 2024 die Daten, die für die Bewertung neuer Fischereisperrgebiete in der südlichen Straße von Sizilien erforderlich sind, und unterstützen bei der Arbeit für ihre Bewertung.“

29. Folgender Artikel 60a wird eingefügt:

„Artikel 60a

### **Maßnahmen des Flottenmanagements**

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die gesamte Flottenkapazität der im Rahmen dieses Abschnitts tätigen Flotte, ausgedrückt in Bruttoraumzahl (BRZ) und/oder Bruttoregistertonnen (BRT), Maschinenleistung (kW) und Anzahl der Schiffe, sowohl im nationalen als auch im GFCM-Register die Flottenkapazität für die Grundfischerei im Jahr 2021 nicht übersteigt.“

30. Artikel 61 erhält folgende Fassung:

„Artikel 61

### **Genehmigungen für die Grundsleppnetzfischerei auf Grundfischbestände**

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 15. März jeden Jahres die Liste der Schiffe unter ihrer Flagge, die die in Artikel 57 genannten Arten befischen dürfen und aktiv befischen. Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat diese Liste bis zum 31. März jeden Jahres. Diese Liste enthält für jedes Schiff die Angaben gemäß Anhang VIII.
- (2) Die Mitgliedstaaten führen ein Register der gemäß Absatz 1 aufgeführten Schiffe und halten es auf dem neuesten Stand.
- (3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 15. August jeden Jahres einen Bericht in aggregierter Form über die Fischereitätigkeiten der Fischereifahrzeuge, die im Rahmen dieses Abschnitts tätig sind. Dieser Bericht enthält mindestens die Anzahl der Fangtage, das Bewirtschaftungsgebiet, die Fänge und Rückwürfe von Europäischem Seehecht und von Rosa Geißelgarnele.
- (4) Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat den Bericht gemäß Absatz 3 bis zum 31. August jeden Jahres.
- (5) Schiffe mit Scherbrettnetzen, die im Rahmen dieses Abschnitts tätig sind, dürfen spezifische Fischereitätigkeiten nur ausüben, wenn diese in einer gültigen Fangerlaubnis, die von den zuständigen Behörden ausgestellt wurde, ausgewiesen sind.“

31. Artikel 62 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jeder Mitgliedstaat benennt Anlandestellen, an denen in Übereinstimmung mit Artikel 43 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 Anlandungen von Europäischem Seehecht und Rosa Geißelgarnele aus der Straße von Sizilien erfolgen werden. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 15. November jeden Jahres alle Änderungen dieser Liste mit. Die

Kommission übermittelt diese Angaben dem GFCM-Sekretariat bis zum 30. November jeden Jahres.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitgliedstaaten legen für jede benannte Anlandestelle die zulässigen Anlande- und Umladezeiten und -orte fest. Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass diese Tätigkeiten während aller Anlande- und Umladezeiten an allen benannten Anlandestellen kontrolliert werden.“

32. Artikel 65 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Behörden der Mitgliedstaaten handeln aufgrund von Inspektionsberichten gemäß Artikel 64 Absatz 3, Informationsblättern zur Sichtung gemäß Anhang VII und Erklärungen, die Inspektoren nach einer Dokumentenprüfung abgeben, in gleicher Weise wie aufgrund von Berichten und Erklärungen nationaler Inspektoren, die im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften erstellt wurden.“

33. Artikel 70 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Schiffe, die im Rahmen dieses Abschnitts tätig sind, dürfen nur mit einer gültigen Fanggenehmigung, die von den zuständigen Behörden ausgestellt wurde, spezifische Fischereitätigkeiten ausüben. Zugelassene Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 12 Metern müssen mit einem satellitengestützten VMS ausgerüstet sein.“

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(6) Die Mitgliedstaaten überwachen die Einhaltung der Aufwandsbeschränkung oder der in Fangtagen ausgedrückten Aufwandsbeschränkung nach Aufwandsgruppen gemäß Anhang XIII und teilen der Kommission in einem monatlichen Bericht die Ausschöpfung des Fischereiaufwands gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates mit. Die Kommission leitet diese Informationen unverzüglich an das GFCM-Sekretariat weiter.“

34. Artikel 72 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ungeachtet des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates müssen zugelassene Schleppnetzschiffe, die mit einer Länge über alles von mehr als 12 Metern im Rahmen dieses Abschnitts fischen, mit einem satellitengestützten VMS ausgerüstet sein. Ungeachtet des Artikels 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates müssen zugelassene Schleppnetzschiffe mit einer Länge über alles von weniger als 9 m mit einem geeigneten Geopositionierungssystem ausgerüstet sein.“

35. Artikel 73 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 73*

### **Geltungsbereich**

Dieser Abschnitt gilt für alle Fischereitätigkeiten auf wichtige kleine pelagische Bestände (Sardelle und Sardine) in den geografischen Untergebieten 17 und 18 gemäß Anhang I.“

36. Zwischen Artikel 74 und Artikel 75 werden folgende Artikel 74a, 74b, 74c, 74d, 74e, 74f und 74g eingefügt:

*„Artikel 74a*

**Wissenschaftliche Daten und Geschäftsdaten**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle wissenschaftlichen Daten und Geschäftsdaten, die in einem bestimmten Jahr erhoben werden, der Kommission jährlich bis zum 15. März des Folgejahres übermittelt werden.

(2) Die Kommission übermittelt die Daten nach Absatz 1 bis zum 1. April jeden Jahres dem GFCM-Sekretariat.

*Artikel 74b*

**Berichterstattungspflichten**

Fänge von Zielarten sowie Fänge von Nichtzielarten über 50 kg werden von Schiffen mit einer Länge von mehr als 12 Metern und von Schiffen, die mehr als 10 000 kg pro Jahr fangen, unabhängig von ihrer Länge elektronisch gemeldet.

*Artikel 74c*

**Kontroll- und Durchsetzungsmaßnahmen**

(1) Die Mitgliedstaaten benennen Anlandestellen, an denen Anlandungen durch Schiffe stattfinden werden, die aktiv auf Sardelle und Sardine fischen. Die Mitgliedstaaten legen für jede benannte Stelle die zulässigen Anlände- und Umladezeiten und -orte fest.

(2) Es ist verboten, Sardellen und Sardinen in jeglichem Umfang, die im Adriatischen Meer mit Ringwaden und pelagischen Schleppnetzen gefangen wurden, von Fischereifahrzeugen an anderen Orten als den von den Mitgliedstaaten benannten Anlandestellen anzulanden oder umzuladen.

(3) Die Mitgliedstaaten kommunizieren der Kommission jedes Jahr bis zum 15. November alle Änderungen der Liste der benannten Anlandestellen, an denen Anlandungen von Sardellen oder Sardinen vorgenommen werden können. Die Kommission übermittelt diese Angaben dem GFCM-Sekretariat bis zum 30. November jeden Jahres.

*Artikel 74d*

**Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen oder nationale Bewirtschaftungspläne**

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen im Rahmen dieses Abschnitts Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen oder nationale Bewirtschaftungspläne, um sicherzustellen, dass der Umfang der Nutzung von Sardellen- und Sardinenbeständen den höchstmöglichen Dauerertrag erreicht und aufrechterhält.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich bis zum 15. April jeden Jahres die erlassenen Bewirtschaftungsmaßnahmen oder nationalen Bewirtschaftungspläne sowie etwaige Änderungen dieser Maßnahmen oder Pläne mit. Die Kommission übermittelt diese Maßnahmen und Pläne dem GFCM-Sekretariat bis zum 30. April jeden Jahres.

*Artikel 74e*

**Maßnahmen des Flottenmanagements**

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 15. März jeden Jahres die Liste der Schiffe unter ihrer Flagge, die im Adriatischen Meer wichtige kleine pelagische Bestände

(Sardellen und Sardinen) mit pelagischen Schleppnetzen und Ringwaden befischen dürfen. Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat diese Liste bis zum 31. März jeden Jahres.

(2) Schiffe, die im Rahmen dieses Abschnitts tätig sind, dürfen nur mit einer gültigen Fanggenehmigung, die von den zuständigen Behörden ausgestellt wurde, spezifische Fischereitätigkeiten ausüben.

#### *Artikel 74f*

#### **Räumliche und zeitliche Schließungen**

(1) Während des Übergangszeitraums wenden die Mitgliedstaaten besondere zeitliche Schließungen auf Flottenebene an, um die Bestände während der Laichzeit zu schützen. Solche Schließungen müssen nicht gleichzeitig für Ringwadenfänger und pelagische Trawler gelten. Sie erstrecken sich auf die gesamte Verteilung kleiner pelagischer Bestände im Adriatischen Meer und betreffen alle Flotten, die an mindestens 30 aufeinanderfolgenden Tagen je Flottensegment kleine pelagische Arten befischen. Während der Schonzeit ist es Schiffen von Flotten, die einer Schließung unterliegen, verboten, Fanggeräte für kleine pelagische Arten umzustellen (z. B. von Ringwaden auf pelagische Schleppnetze oder umgekehrt). Diese Schließungen erfolgen innerhalb folgender Fristen:

- a) vom 1. Oktober bis zum 31. März für Sardinen und
- b) vom 1. April bis zum 30. September für Sardellen.

(2) Abweichend von Absatz 1 können solche zeitlichen Schließungen für Zeiträume von mindestens 15 aufeinanderfolgenden Tagen für nationale Flotten mit weniger als 15 Ringwadenfängern und/oder pelagischen Trawlern, die aktiv kleine pelagische Bestände befischen, umgesetzt werden.

(3) Während des Übergangszeitraums wenden die Mitgliedstaaten räumliche Schließungen für Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 12 Metern für mindestens neun Monate an. Diese Schließungen müssen 30 % der Hoheitsgewässer oder inneren Gewässer abdecken, die für den Schutz der jungen Altersklassen von Fischen als wichtig eingestuft wurden.

(4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jährlich die zeitlichen und räumlichen Schließungen gemäß den Absätzen 1 und 3 mit, die sie in den Gewässern unter ihrer Gerichtsbarkeit anwenden, um Laich- und Aufwuchsgebiete kleiner pelagischer Bestände zu schützen. Die Kommission übermittelt diese Angaben unverzüglich dem GFCM-Sekretariat.

#### *Artikel 74g*

#### **Wissenschaftliche Überwachung**

Die Mitgliedstaaten überwachen jährlich den Zustand und die Biomasse des Laicherbestands der in Artikel 73 genannten Arten.“

37. Unter Titel II Kapitel V wird zwischen Artikel 75 und Artikel 76 folgender Abschnitt II eingefügt:

#### **„Abschnitt II**

#### **Schwarzes Meer**

#### *Artikel 75a*

#### **Geltungsbereich**

Dieser Abschnitt gilt für Fangtätigkeiten auf Europäische Sprotte (*Sprattus sprattus*) im Schwarzen Meer im geografischen Untergebiet 29 gemäß Anhang I.

*Artikel 75b*

**Wissenschaftliche Überwachung**

Die Mitgliedstaaten sorgen jährlich für eine angemessene wissenschaftliche Überwachung des Zustands der unter diesen Abschnitt fallenden Arten.

*Artikel 75c*

**Liste der zugelassenen und aktiven Schiffe**

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 15. Januar jeden Jahres die Liste aller Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge, die in dem betreffenden Jahr Europäische Sprotte befischen dürfen und aktiv befischen. Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat diese Liste bis zum 31. Januar jeden Jahres. Diese Liste enthält für jedes Schiff die Angaben gemäß Anhang VIII.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich jede weitere Aufnahme in die Liste der Fischereiflotten für Europäische Sprotte, jede Streichung daraus oder jede Änderung daran mit, sobald eine solche vorgenommen wird, mindestens jedoch einmal pro Monat. Die Kommission leitet diese Änderungen unverzüglich an das GFCM-Sekretariat weiter.

(4) Schiffe, die nicht in der Liste der Mitgliedstaaten aufgeführt sind, dürfen Europäische Sprotte nicht fangen, an Bord behalten, umladen, anlanden, lagern oder verkaufen.

*Artikel 75d*

**Berichterstattungspflichten der Kapitäne**

(1) Die Kapitäne der Schiffe, die Sprotte befischen, übermitteln den Mitgliedstaaten zweimal jährlich, spätestens jedoch am 1. Juli und am 1. Januar eines jeden Jahres einen ausführlichen Bericht über ihre Fangtätigkeiten. Dieser Bericht enthält mindestens folgende Angaben:

1. Einsatztage;
2. Einsatzbereich;
3. Gesamtfänge Europäischer Sprotte.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission diesen Bericht spätestens am 15. Juli und am 15. Januar jeden Jahres.

(3) Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat diesen Bericht zweimal pro Jahr, spätestens am 31. Juli und am 31. Januar jeden Jahres.

*Artikel 75e*

**Zusätzliche Maßnahmen**

Die Mitgliedstaaten können zusätzliche räumlich oder zeitlich befristete Maßnahmen zum Schutz von Aggregationsgebieten von Jungfischen der Sprotte erlassen.

*Artikel 75f*

**Kontrolle, Beobachtung und Überwachung der Fischerei auf Europäische Sprotte im Schwarzen Meer**

(1) Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, dass geeignete Mechanismen für die Eintragung jedes Fischereifahrzeugs in ein nationales Flottenregister und für die Aufzeichnung der Fänge und

des Fischereiaufwands hinsichtlich der Europäischen Sprotte im Logbuch eingerichtet werden.

(2) Fischer oder Kapitäne zugelassener Fischereifahrzeuge, die aktiv Europäische Sprotte befischen, melden alle Fänge und Beifänge, unabhängig vom Lebendgewicht des Fangs.

*Artikel 75g*

**Benannte Anlandestellen**

(1) Die Mitgliedstaaten benennen Anlandestellen, an denen Anlandungen und Umladungen durch Schiffe stattfinden, die im Rahmen dieses Abschnitts aktiv fischen.

(2) Es ist verboten, im Rahmen dieses Abschnitts gefangene Arten an anderen als den von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 benannten Stellen von Fischereifahrzeugen anzulanden oder umzuladen.“

38. Artikel 76 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 76*

**Geltungsbereich**

Dieses Kapitel gilt für alle Fangtätigkeiten auf Rote Fleckbrasse (*Pagellus bogaraveo*) mit Handleinen, Grundlangleinen und gemischten Langleinen im Alboran-Meer in den geografischen Untergebieten 1, 2 und 3 gemäß Anhang I.“

39. Die Artikel 77 und 78 erhalten folgende Fassung:

*„Artikel 77a*

**Räumliche und zeitliche Schließungen**

(1) Während des Übergangszeitraums wenden die Mitgliedstaaten besondere zeitliche Schließungen auf Flottenebene an, um die wichtigsten Bestände während der Laichzeit zu schützen. Solche Schließungen müssen nicht gleichzeitig für unterschiedliche Fanggeräte gelten. Sie decken die wichtigsten Verteilungsgebiete der Roten Fleckbrasse im Alboran-Meer ab und betreffen alle unter dieses Kapitel fallenden Schiffe für Zeiträume von mindestens 30 aufeinanderfolgenden Tagen je Flottensegment. Diese Schließungen erfolgen von Dezember bis März. Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission die Schonzeit und die Liste der betroffenen Schiffe. Die Kommission übermittelt diese Angaben unverzüglich dem GFCM-Sekretariat.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jährlich die zeitlichen Schließungen gemäß Absatz 1 mit, die in den Gewässern unter ihrer Gerichtsbarkeit gelten, um Laich- und Aufwuchsgebiete des Bestands an Roter Fleckbrasse zu schützen.

*Artikel 78*

**Maßnahmen des Flottenmanagements**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die gesamte Flottenkapazität, ausgedrückt in Bruttoraumzahl (BRZ) und/oder Bruttoregistertonnen (BRT), Maschinenleistung (kW) und Anzahl der Schiffe, sowohl im nationalen als auch im GFCM-Register die über die Jahre 2018–2021 gemittelte Flottenkapazität für die Fischereien nicht übersteigt.

(2) Die Mitgliedstaaten passen die Gesamtflottenkapazität der Flotten, die Rote Fleckbrasse mit Handleinen, Grundlangleinen und gemischten Langleinen befangen, ausgedrückt in Bruttoraumzahl (BRZ) und/oder Bruttoregistertonnen (BRT), Maschinenleistung (kW) und

Anzahl der Schiffe, sowohl im nationalen als auch im GFCM-Register an die Fangmöglichkeiten an.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 15. März jeden Jahres die Liste der fangberechtigten Schiffe unter ihrer Flagge, die im Rahmen dieses Kapitels in demselben Jahr Rote Fleckbrasse befischen. Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat diese Liste bis zum 31. März jeden Jahres. Die Liste enthält für jedes Schiff die Angaben gemäß Anhang VIII.“

40. Artikel 79 erhält folgende Fassung:

*,Artikel 79*  
**Kontroll- und Durchsetzungsmaßnahmen**

(-1) Die Mitgliedstaaten richten einen Mechanismus ein, mit dem sichergestellt wird, dass Schiffe, die aktiv im Alboran-Meer fischen, alle Fänge aus dem wichtigsten Bestand gemäß Artikel 76 melden.

(1) Die Mitgliedstaaten benennen Anlandestellen, an denen Rote Fleckbrasse angelandet werden darf.

(1a) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission am 15. November jeden Jahres alle Änderungen der Liste mit. Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat die aktualisierte Liste am 30. November jeden Jahres. Rote Fleckbrasse darf nur an benannten Anlandestellen angelandet werden.

(2) Die Mitgliedstaaten legen für jede benannte Stelle die zulässige Anlandung fest.

(3) Vor dem Einlaufen in einen Hafen, außer bei kleinen Schiffen, und mindestens vier Stunden vor der voraussichtlichen Ankunftszeit teilen die Fischer oder ihre Vertreter den zuständigen Behörden Folgendes mit:

- a) voraussichtliche Ankunftszeit,
- b) äußere Kennbuchstaben und -ziffern sowie Name des Fischereifahrzeugs und
- c) geschätztes Lebendgewicht an Bord.

(4) Die in Absatz 4 festgelegten Angaben können von den Fischern oder ihren Vertretern bis zu einer Stunde vor der voraussichtlichen Ankunftszeit übermittelt werden, wenn die Fanggründe weniger als vier Stunden vom Ankunftshafen entfernt sind.

(5) Unbeschadet des Artikels 14 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 melden Fischer oder Kapitäne zugelassener Fischereifahrzeuge, die im Rahmen dieses Abschnitts aktiv fischen, alle täglichen Fänge, unabhängig vom Lebendgewicht der Fänge, und erfassen oder schätzen die Fänge nach Art.

(6) Es ist verboten, Rote Fleckbrasse, die im Alboran-Meer gefangen wurde, an anderen Stellen als den von den Mitgliedstaaten bezeichneten Häfen anzulanden oder von Fischereifahrzeugen umzuladen.

(7) Jeder Mitgliedstaat stellt zur Prüfung der Anlandungen und zur Validierung der Logbücher ein Programm auf der Grundlage der Risikoanalyse auf.

(8) Umladungen auf See sind verboten.

(9) Schiffe, die mit Handleinen, Grundlangleinen und gemischten Langleinen Rote Fleckbrasse im Alboran-Meer befischen, sind nur zulässig, wenn diese in einer von den zuständigen Behörden ausgestellten gültigen Fanggenehmigung angegeben sind.

(10) Ungeachtet des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 müssen bis zum 1. Januar 2024 alle nach diesem Kapitel zugelassenen Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 10 m mit einem Schiffüberwachungssystem (VMS) oder einem anderen Geolokalisierungssystem ausgerüstet sein, das es den Kontrollbehörden ermöglicht, ihre Tätigkeit während der Fangreisen jederzeit zu verfolgen.“

41. Artikel 80 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 80*

**Wissenschaftliche Überwachung**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass dem GFCM-Sekretariat bis zum 1. April des Folgejahres entweder alle jährlich erhobenen wissenschaftlichen Fischereidaten (Echo-Erhebung) und/oder Geschäftsdaten (Fang- und Rückwurfdaten) übermittelt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Geschäftsdaten gemäß Absatz 1 bis zum 15. März jeden Jahres.“

42. Folgender Artikel 80a wird eingefügt:

*„Artikel 80a*

**Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen oder nationale Bewirtschaftungspläne**

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen im Rahmen dieses Kapitels Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen oder nationale Bewirtschaftungspläne, um eine angemessene Erhaltung der in Artikel 76 genannten Arten zu gewährleisten.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 15. April jeden Jahres die erlassenen Bewirtschaftungsmaßnahmen oder nationalen Bewirtschaftungspläne sowie etwaige Änderungen dieser Maßnahmen oder Pläne mit. Die Kommission übermittelt diese Maßnahmen oder Pläne oder deren etwaige Änderungen dem GFCM-Sekretariat bis zum 30. April jeden Jahres.“

43. Artikel 86 Absatz 2 wird gestrichen.

44. Artikel 87 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission bis 15. Juli jeden Jahres die Zahl der am Goldmakrelengang beteiligten Fischereifahrzeuge sowie die Gesamtanlandungen und -umladungen von Goldmakrelen im vorangegangenen Jahr durch Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge in jedem GSA des GFCM-Übereinkommensgebiets gemäß Anhang I. Die Kommission leitet diese Angaben bis zum 31. Juli jeden Jahres an das Sekretariat der GFCM weiter.“

45. Artikel 88 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Unbeschadet strengerer Bestimmungen in Artikel 14 Absatz 7 und Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 halten Fischer oder Kapitäne von Fischereifahrzeugen im Falle des Verlusts oder der fehlenden Möglichkeit, ein FAD einzuholen, die letzte bekannte Position und ihr Datum fest. Fischereifahrzeuge, die Goldmakrelen befischen, erheben und melden die letzte registrierte Position des verlorenen FAD sowie das Datum seiner letzten registrierten Position, seine Kennnummer und alle Informationen, die die Identifizierung des FAD-Eigentümers ermöglichen.“

46. Artikel 91 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„f) Hauptfanggerät(e) für Steinbuttfang, Flottensegment und Betriebseinheit“

47. Folgender Artikel 94a wird eingefügt:

*„Artikel 94a*

### **Fangbescheinigung für Steinbutt**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen eine GFCM-Fangbescheinigung aus, aus der der Ursprung der Steinbuttfänge im geografischen Untergebiet 29 auf allen Stufen der Lieferkette hervorgeht. Mit dieser Bescheinigung wird nachgewiesen, dass diese Fänge im Einklang mit den Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen gemäß Titel II Kapitel VIII getätigten wurden.

(2) Bei allen Anlandungen, Einführen, Ausführen und Wiederausführen von Steinbutt ist eine von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ausgestellte gültige GFCM-Fangbescheinigung mitzuführen.

(3) Jede Fangbescheinigung trägt eine einmalige Dokumentennummer. Diese Nummer richtet sich nach dem Flaggenmitgliedstaat und wird jedem Fischereifahrzeug zugeteilt, das Steinbutt befischen darf. Die Fangbescheinigung ist nicht auf ein anderes Fischereifahrzeug übertragbar.

(5) Die zuständigen Behörden des betreffenden Flaggenmitgliedstaats validieren die Fangbescheinigungen für Steinbutt erst, wenn nach Prüfung der Belege und der entsprechenden Sendung festgestellt wurde, dass alle in den Bescheinigungen enthaltenen Angaben richtig sind.“

48. Die folgenden Artikel 96a, 96b, 96c, 96d und 96e werden eingefügt:

*„Artikel 96a*

### **Flottenkapazität und Fischereiaufwand**

Die Mitgliedstaaten halten die Fangflottenkapazität oder den Fischereiaufwand auf dem Niveau, das für die Jahre 2015 bis 2021 für die Befischung von Dornhai im Schwarzen Meer festgelegt wurde.

*Artikel 96b*

### **Wissenschaftliche Überwachung**

(1) Die Mitgliedstaaten tragen zur Durchführung des GFCM-Forschungsprogramms für Dornhai im Schwarzen Meer bei und sorgen jährlich für eine angemessene wissenschaftliche Überwachung des Zustands der Dornhaiarten.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Angaben über Fangtätigkeiten, Fangdaten, unbeabsichtigte Fänge sowie Freisetzung und/oder Rückwürfe von Dornhai vom Reeder oder Schiffskapitän im Logbuch erfasst und der Kommission im Rahmen ihrer jährlichen nationalen Berichterstattung im Einklang mit den Datenmeldeanforderungen der einschlägigen GFCM-Empfehlungen und im Einklang mit dem GFCM-Referenzrahmen für die Datenerhebung (DCRF) gemeldet werden. Die Kommission leitet diese Informationen unverzüglich an das GFCM-Sekretariat weiter.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, um die Datenerhebung zum Zwecke der wissenschaftlichen Überwachung von Dornhaiarten zu verbessern.

(4) Die Mitgliedstaaten erheben zuverlässige Informationen über die Auswirkungen von Stellnetzen zum Fang von Dornhai auf die Walpopulationen im Schwarzen Meer.

#### *Artikel 96c*

#### **Maßnahmen des Flottenmanagements**

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 15. Januar jeden Jahres die Liste der Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge, die Dornhai im Schwarzen Meer befischen dürfen und aktiv befischen. Diese Liste enthält für jedes Schiff die Angaben gemäß Anhang VIII.

Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat diese Liste bis zum 31. Januar jeden Jahres. Fischereifahrzeuge, die gezielt Dornhai befischen, dürfen nur Fischereitätigkeiten ausüben, wenn diese in einer gültigen Fangerlaubnis angegeben sind, die von den zuständigen Behörden ausgestellt wurde, und in der die technischen Bedingungen für die Ausübung dieser Tätigkeiten gemäß Anhang VIII präzisiert werden.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich jede weitere Aufnahme in die Liste der Fischereiflotte für Dornhai, jede Streichung daraus oder jede Änderung daran mit, sobald eine solche vorgenommen wird, mindestens jedoch einmal pro Monat. Die Kommission teilt dem GFCM-Sekretariat diese Änderungen unverzüglich mit.

(3) Schiffe, die nicht in der Liste der Mitgliedstaaten aufgeführt sind, dürfen Dornhai nicht fangen, an Bord behalten, umladen, anlanden, lagern oder verkaufen.

(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 15. Juli und bis zum 15. Januar jeden Jahres detaillierte Berichte über die Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen, die aktiv Dornhai befischen oder diesen als Beifang oder unbeabsichtigt gefangen haben.

Diese Berichte umfassen mindestens Folgendes:

- a) Einsatztage;
- b) Einsatzbereich;
- c) Gesamtfänge von Dornhai.

Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat diese Berichte bis zum 30. Juli und 30. Januar jeden Jahres.

#### *Artikel 96d*

#### **Spezifische Maßnahmen zur Bekämpfung der IUU-Fischerei**

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Schiffe, die im geografischen Untergebiet 29 fischen, alle Fänge und Beifänge von Dornhai melden.

Unbeschadet des Artikels 14 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 melden Fischer oder Schiffskapitäne im Logbuch alle Fänge und Beifänge von Dornhai, unabhängig von der Menge der Fänge und der verwendeten Fanggeräte.

*Artikel 96e*

**Anlandestellen**

- (1) Die Mitgliedstaaten benennen Anlandestellen, an denen Anlandungen durch Schiffe stattfinden werden, die im Schwarzen Meer aktiv auf Dornhai fischen.
- (2) Die Mitgliedstaaten legen für jede benannte Anlandestelle die zulässigen Anlade- und Umladezeiten und -orte fest.
- (3) Es ist verboten, Dornhai, der im Schwarzen Meer gefangen wurde, an anderen Stellen als den benannten Anlandestellen anzulanden oder von Fischereifahrzeugen umzuladen.
- (4) Die Mitgliedstaaten kommunizieren der Kommission jedes Jahr bis zum 15. November alle Änderungen der Liste der benannten Anlandestellen, an denen Anlandungen von Dornhai im Schwarzen Meer vorgenommen werden können. Die Kommission übermittelt diese Änderungen dem GFCM-Sekretariat bis zum 30. November jeden Jahres.“

49. Artikel 98 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten einen hohen Schutz gegen Fischereitätigkeiten auf Knorpelfischarten gemäß den Anhängen II und III des Protokolls über die besonderen Schutzgebiete und die biologische Vielfalt des Mittelmeers.“

b) Die folgenden Absätze werden angefügt:

„(4) Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission bis spätestens 15. April 2026 Bericht über mindestens eine Tätigkeit je in Anhang XVII aufgeführter Art bzw. aufgeführtem Genus in dem geografischen Untergebiet, in dem Fischereitätigkeiten ausgeübt werden, oder über insgesamt mindestens fünf artenspezifische Maßnahmen, um den Erhaltungszustand von Knorpelfischen zu verbessern, das Risiko des unbeabsichtigten Fangs von Knorpelfischen bei Fischereitätigkeiten und die damit verbundene Sterblichkeit zu mindern und, soweit möglich, zu beseitigen. Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat diese Angaben spätestens bis zum 30. April 2026.

(5) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Fischereifahrzeuge, die Haiarten als Beifang oder unbeabsichtigt fangen, die Beifänge der in Anhang III des Protokolls über die besonderen Schutzgebiete und die biologische Vielfalt im Mittelmeer aufgeführten Haiarten auf einen Höchstprozentsatz des Gesamtfangs (in Gewicht) je Fangreise oder auf höchstens drei Exemplare beschränken.“

50. In Artikel 102 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) In den geografischen Gebieten des Mittelmeers (geografische Untergebiete 1–27), in denen die Beifänge der in Anhang II des Protokolls über die besonderen Schutzgebiete und die biologische Vielfalt des Übereinkommens von Barcelona aufgeführten Seevögel gemäß den Gutachten des wissenschaftlichen Beirats erfolgen (hauptsächlich wenn Seevögel unbeabsichtigt während der Fangtätigkeiten gefangen werden), gelten folgende Maßnahmen:

- a) Die Mitgliedstaaten erheben Daten, um die Beifänge von Seevögeln in der Fischerei, einschließlich des unbeabsichtigten Fangs des vom Aussterben bedrohten Balearensturmtauchers, vollständig zu erfassen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 15. April jeden Jahres die Daten gemäß Anhang XXII mit. Die Kommission leitet dem GFCM-Sekretariat die entsprechenden Angaben bis zum 30. April jeden Jahres weiter;
- b) die Mitgliedstaaten bewerten bis 2024 die Wirksamkeit von mindestens zwei in Anhang XVIII aufgeführten Übergangsmaßnahmen zur Risikominderung, um den Erhaltungszustand von Seevögeln zu verbessern, das Risiko des unbeabsichtigten Fangs von Seevögeln bei Fischereitätigkeiten und die damit verbundene Sterblichkeit zu mindern und, soweit möglich, zu beseitigen.“

51. Folgender Artikel 103a wird eingefügt:

*,,Artikel 103a*

**Risikominderungsmaßnahmen**

- (1) Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die bestehenden Rechtsvorschriften und Risikominderungsmaßnahmen umzusetzen, um die Beifänge von Meeresschildkröten während der Fangtätigkeiten zu verringern und, soweit möglich, zu beseitigen, z. B durch folgende Maßnahmen:
  - a) Änderungen der Fanggeräte und alternative Fanggerätarten;
  - b) zeitliche und räumliche Fangbeschränkungen, z. B. auf der Grundlage räumlicher Erkennungsmaßnahmen zur Identifizierung der Präsenz von Meeresschildkröten;
  - c) Verbesserungen bei der Kennzeichnung und Erkennung von Fanggeräten, einschließlich der akustischen Reflektivität, z. B. Verwendung von farbigen Netzen, leichten passiven Reflektoren, einem dickeren Garndurchmesser, Korken oder anderen Materialien im Netz, Metallverbindungen mit akustischen Detektionsmerkmalen wie Bariumsulfat und leuchtende Netze mit batteriebetriebenen Lichtstöcken;
  - d) Umsetzung von Höchstwerten für potenzielle Beifänge und Einsatz von Flucht- und Leitvorrichtungen, die Schildkröten das Entkommen aus Netzen ermöglichen und
  - e) Vorschriften über das Fischereiverhalten und die Fangstrategien.
- (2) Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, durch geeignete Leitlinien und Schulungen die Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung eines Verwickelns während des Raubfraßes zu erleichtern und die Mortalität nach der Freisetzung zu verringern.
- (3) Bis 2026 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission mindestens zwei der gemäß den Nummern 1 und 2 erlassenen Risikominderungsmaßnahmen mit. In diesem Zusammenhang sollten die Gebiete und Flotten mit einem höheren Risiko von Interaktionen berücksichtigt werden.
- (4) Die Kommission teilt dem GFCM-Sekretariat diese Maßnahmen unverzüglich mit.“

52. Folgender Artikel 105a wird eingefügt:

### Risikominderungsmaßnahmen

(1) Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, die Maßnahmen zur Begrenzung von Beifängen auszuweiten, um unbeabsichtigte Walbeifänge bei Fangtätigkeiten in Fischereien mit einem hohen Risiko von Beifängen, die vom Wissenschaftlichen Beratungsausschuss ermittelt wurden, möglichst gering zu halten und zu unterbinden. Diese Risikominderungsmaßnahmen werden von einer geeigneten Überwachung begleitet, um die Wirksamkeit der Maßnahmen zu prüfen, und können unter anderem Folgendes umfassen:

- a) Änderungen der Fanggeräte und alternative Fanggerätarten
- b) Verbesserungen bei der Kennzeichnung und Erkennung von Fanggeräten
- c) gegebenenfalls zeitliche und/oder räumliche Fangbeschränkungen
- d) Obergrenzen für potenzielle Beifänge
- e) Verwendung von akustischen Abschreckvorrichtungen
- f) Änderungen des Fischereiverhaltens und der Fangstrategien.

(2) Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, durch geeignete Leitlinien und Schulungen die Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung eines Verwickelns während des Raubfraßes zu erleichtern und die Mortalität nach der Freisetzung zu verringern.

(3) Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, Gebiete auszuweisen, in denen ein hohes Risiko von Wechselwirkungen zwischen Fischereien und Walen besteht, und können auf der Grundlage der bestehenden Risiken eine Änderung der geltenden nationalen Rechtsvorschriften in Erwägung ziehen.

(4) Die Vertragsparteien können auf freiwilliger Basis auch andere Arten der Bewirtschaftung in Betracht ziehen, wie z. B. eine anreizbasierte Bewirtschaftung, die eine Belohnung von Betreibern mit geringen Auswirkungen versieht und gleichzeitig Anreize für weniger leistungsstarke Betreiber bietet, um bessere Verfahren einzuführen oder die Industrie zu verlassen, oder ein marktorientiertes Anreizmanagement, das z. B. in Fischereien mit mittlerem bis hohem Risiko von Interaktionen mit Walen eine Kennzeichnung als „delfinsicher“ oder „delfinfreundlich“ einsetzt.

(5) Bis 2026 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission mindestens zwei der gemäß den Nummern 1, 2, 3 und 4 erlassenen Risikominderungsmaßnahmen mit.

(6) Die Kommission teilt dem GFCM-Sekretariat diese Maßnahmen unverzüglich mit.“

53. Artikel 106 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Der einleitende Satz erhält folgende Fassung:

„(1) Unbeschadet strengerer Bestimmungen des Artikels 14 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 tragen die Kapitäne von Fischereifahrzeugen im Fischereilogbuch folgende Angaben ein:“;

b) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) alle unbeabsichtigten Fänge, Freisetzungen und Rückwürfe und Haiarten, die in Anhang II oder Anhang III des Protokolls über die besonderen Schutzgebiete und die biologische Vielfalt des Mittelmeers aufgeführt sind.“;

c) folgender Buchstabe f wird angefügt:

„f) alle unbeabsichtigten Fänge von Knorpelfischen“

54. In Titel III Kapitel I Abschnitt II werden vor Unterabschnitt 1 folgende Artikel eingefügt:

„Unterabschnitt -1

Mindeststandards

*Artikel 106a*

### **Festlegung von Mindeststandards**

In diesem Unterabschnitt werden Mindeststandards für alle auf GFCM-Ebene festgelegten Fischereisperrgebiete festgelegt, die für alle auf GFCM-Ebene nach 2022 eingerichteten Fischereisperrgebiete gelten.

*Artikel 106b*

### **Managementmaßnahmen**

(1) Die Mitgliedstaaten überwachen die Fangtätigkeiten in den Fischereisperrgebieten in den Gewässern unter ihrer Gerichtsbarkeit oder Hoheitsgewalt.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich eine Liste der zugelassenen Fischereifahrzeuge gemäß Anhang XIX mit Angabe des entsprechenden Fischereiaufwands und der entsprechenden Kapazität sowie alle weiteren Parameter, die vom Wissenschaftlichen Beratungsausschuss als relevant aufgeführt sind.

(3) Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat unverzüglich die nach Absatz 2 erstellte Liste.

*Artikel 106c*

### **Datenerhebung, -überwachung und -forschung**

(1) Die Mitgliedstaaten erstellen für jedes Fischereisperrgebiet einen wissenschaftlichen Überwachungsplan, einschließlich eines Toolkits und integrierter Leitlinien, um die Informationen bereitzustellen, die erforderlich sind, um die Wirksamkeit der Fischereisperrgebiete bei der Wiederauffüllung der Bestände zu bewerten und die Lebensräume und empfindlichen Meeresökosysteme zu schützen.

Sie erstatten der Kommission jährlich Bericht über die Ergebnisse des in Absatz 1 genannten Plans.

(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass der Eigner

a) im elektronischen Logbuch oder in einem gleichwertigen Dokument im Einklang mit den internationalen Standards und den Datenmeldeanforderungen der einschlägigen GFCM-Empfehlungen Informationen über Fangtätigkeiten, Fangdaten wichtiger Arten gemäß den Artikeln 4, 15, 24, 33, 40, 59, 68, 75, 77a, 78, 84, 93 und 98, unbeabsichtigte Fänge, Freisetzungen und/oder Rückwürfe empfindlicher Arten, die entweder in Anhang II oder Anhang III des Protokolls über die besonderen Schutzgebiete und die biologische Vielfalt aufgeführt sind, erfasst;

b) den nationalen Behörden die Informationen gemäß Buchstabe a übermittelt zur Notifizierung im Rahmen ihrer jährlichen nationalen Berichterstattung im Einklang mit dem DCRF-Handbuch2, und diese auch an die Kommission weiterleitet.

- (3) Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Datenerhebung im Hinblick auf die wissenschaftliche Überwachung wichtiger Arten treffen.
- (4) Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat die in den Berichten gemäß Absatz 1 enthaltenen Informationen und die Informationen gemäß Absatz 3 Buchstabe b.

### *Artikel 106d*

#### **Kontrolle und Berichterstattung**

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens am 15. April jedes Jahres die Liste der zugelassenen Schiffe, die in den vorübergehend geschlossenen Fischereisperrgebieten fischen. Die Liste muss für jedes Schiff die Angaben gemäß Anhang XIX enthalten. Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat diese Liste bis zum 30. April jeden Jahres.
- (2) Fischereifahrzeuge, die in der Zone B fischen dürfen, werden mit einer elektronischen Fernüberwachung mit erhöhter Datenübertragungsfrequenz sowie mit einem elektronischen Logbuch in korrekter Funktion oder einem gleichwertigen Dokument ausgestattet, und Fanggeräte an Bord oder im Einsatz sind vor Beginn eines jeden Fangeinsatzes oder einer Fahrt innerhalb des Fischereisperrgebiets ordnungsgemäß auszuweisen, zu nummerieren und zu kennzeichnen. Die Frequenz der Datenübermittlungen von Schiffsüberwachungssystemen (VMS oder automatisierte Identifizierungssysteme) beträgt so weit wie möglich mindestens alle 30 Minuten, wenn ein Fischereifahrzeug in ein Fischereisperrgebiet einfährt.
- (3) Die Fischerei in Sperrgebieten und während der Sperrzeiten gilt als schwerer Verstoß. Der Flaggenmitgliedstaat stellt sicher, dass das Schiff, das diesen schweren Verstoß begeht, seine Fangtätigkeiten unverzüglich einstellt und zur Untersuchung in den Hafen zurückkehrt.
- (4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 15. Mai jedes Jahres einen Bericht über die in den Fischereisperrgebieten ergriffenen Managementmaßnahmen. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 140 der vorliegenden Verordnung und Artikel 18 Absätze 1 bis 6 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 delegierte Rechtsakte in Bezug auf den Inhalt des Berichts zu erlassen, wie auf GFCM-Ebene vereinbart wird.
- (5) Der Bericht gemäß Absatz 2 enthält folgende Angaben:
- a) Informationen über die Erhaltungs-, Kontroll- und Managementmaßnahmen;
  - b) die Liste der zugelassenen Schiffe und die damit zusammenhängenden Informationen über Genehmigungen in den Fischereisperrgebieten;
  - c) die Ergebnisse der Inspektionsprogramme, einschließlich mindestens der Zahl der feststellten Verstöße, der Art des Verstoßes und der verhängten Sanktionen;
  - d) Informationen über Tätigkeiten in den Fischereisperrgebieten (z. B. Fischerei, Transit);
  - e) einen Aktionsplan für Schiffe und Schiffseigner, bei denen Verstöße festgestellt wurden, um die Überwachung der Schiffe unter ihrer Flagge, die von den Fischereigebietssperrungen betroffen sind, zu verstärken.
- (7) Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat bis zum 31. Mai jedes Jahres den in Absatz 3 genannten Bericht.“

55. Artikel 107 erhält folgende Fassung:

„Artikel 107

**Schaffung eines Fischereisperrgebiets**

- (1) Im östlichen Golfe du Lion wird ein Fischereisperrgebiet geschaffen, das durch Linien zwischen den geografischen Koordinaten gemäß Anhang XI Teil A abgegrenzt wird.
- (2) In Teil A Gebiet 1 sind gewerbliche Fischereifahrzeuge, die Grundfischbestände mit Schleppnetzen, Grund- und Mittelleinen und Stellnetzen befischen, sowie Freizeitfischerei verboten.
- (3) Fischfang auf Grundfischbestände mit Schleppnetzen, Grund- und Mittelleinen sowie Stellnetzen ist in Teil A Gebiet 2 vom 1. November bis zum 30. April jedes Jahres verboten.“

56. Artikel 108 erhält folgende Fassung:

„Artikel 108

**Fischereiaufwand**

- (1) Beim Fang von Grundfischbeständen darf der Fischereiaufwand (Tage auf See), den Fischereifahrzeuge mit Schleppnetzen, Grund- und pelagischen Langleinen sowie Stellnetzen im Fischereisperrgebiet gemäß Artikel 107 einsetzen, den Fischereiaufwand der einzelnen Mitgliedstaaten in diesem Gebiet im Jahr 2008 nicht übersteigen.
- (2) Die Mitgliedstaaten übertragen keinen Fischereiaufwand zwischen Schiffen, die in dem Fischereisperrgebiet mit unterschiedlichem Fanggerät fischen dürfen.“

57. Artikel 112 wird aufgehoben.

58. Artikel 113 erhält folgende Fassung:

„Artikel 113

**Fischereisperrgebiete**

- (1) Die Fischerei mit Grundsleppnetzen ist in folgenden Gebieten untersagt:
  - 1.Fischereisperrgebiet „Östlich von Adventure Bank“ innerhalb der Koordinaten gemäß Anhang XI Teil B;
  - 2.Fischereisperrgebiet „Westlich von Gela Basin“ innerhalb der Koordinaten gemäß Anhang XI Teil B;
  - 3.Fischereisperrgebiet „Östlich von Malta Bank“ innerhalb der Koordinaten gemäß Anhang XI Teil B.

(2) Die Fischerei auf Grundfischarten, einschließlich der Freizeitfischerei, unabhängig von der Länge der Schiffe über alles, ist in den Fischereisperrgebieten gemäß Absatz 1 nicht erlaubt.“

59. In Artikel 115 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Fischfang mit Ringwaden und pelagischen Schleppnetzen auf Sardelle oder Sardine ist in dem Gebiet mit den Koordinaten gemäß Anhang XI Teil D untersagt.“

60. In Titel III Kapitel I werden folgende Abschnitte eingefügt:

„Abschnitt V

*Umladungen*

*Artikel 120a*

#### **Anwendungsbereich**

(1) Unbeschadet des Artikels 20 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 regelt dieser Abschnitt Umladungen im GFCM-Gebiet gemäß Anhang I.

(2) Umladungen auf See außerhalb der Unionsgewässer sind verboten, außer in Fällen höherer Gewalt, die von einer Kontrollbehörde im GFCM-Anwendungsgebiet rechtmäßig festgestellt wurden.

(3) Umladungen sind nur in zu diesem Zweck zugelassenen Häfen, Anlandestellen oder küstennahen Orten zulässig, die einer Genehmigung und den in diesem Abschnitt festgelegten Bedingungen unterliegen.

(4) Umladungen erfolgen nicht, wenn eines der beteiligten Schiffe in der GFCM-Liste der IUU-Schiffe aufgeführt ist.

(5) Für die Zwecke dieses Abschnitts gelten Umsetzung, Zweischiffschleppnetzfischerei und Fangtätigkeiten, die gemeinsame Aktionen (gemeinsame Fischereieinsätze) durch zwei oder mehr Fischereifahrzeuge von Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien der GFCM umfassen, nicht als Umladung.

*Artikel 120b*

#### **Umladungen im Hafen**

(1) Umladungen im Hafen sind nur mit Genehmigung der Behörden der Küstenmitgliedstaaten und der Behörden der Schiffe zulässig.

(2) Die Genehmigung gemäß Absatz 1 wird erteilt, wenn die Behörden des Flaggenstaats des Schiffes überprüft haben, dass die Tätigkeiten der an der Umladung beteiligten Schiffe mit den GFCM-Bewirtschaftungsmaßnahmen im Einklang stehen und dass die Schiffe keine IUU-Fischerei betrieben haben.

(3) Die Genehmigung gemäß Absatz 2 muss an Bord des Geberschiffes mitgeführt und während eines Inspektions- oder Kontrollverfahrens zur Verfügung gestellt werden.

(4) Der Kapitän des abgebenden Fischereifahrzeugs teilt den Behörden des Hafenmitgliedstaats mindestens 48 Stunden vor der Umladung die Kenndaten des übernehmenden Schiffes, das Datum, die Uhrzeit und den Hafen, in dem die Umladung stattfindet, mit.

(5) Die Kenndaten gemäß Absatz 4 umfassen mindestens den Namen des Schiffes, die Nummer der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation, die GFCM-Registernummer, die externe Kennzeichnung, den Registrierhafen und die Flagge des Fischereifahrzeugs.

(6) Der Kapitän des übernehmenden Schiffes übermittelt den zuständigen Behörden des Hafenstaates, in dem er seine Fänge anlanden will, mindestens 48 Stunden vor der Anlandung eine GFCM-Umladeerklärung.

(7) Der Kapitän des übernehmenden Schiffes füllt spätestens 24 Stunden vor Beginn der Umladung die Angaben zu den an Bord befindlichen Fängen und Fischereierzeugnissen aus und übermittelt sie den Hafenbehörden. Die Fänge werden gegebenenfalls durch Angabe der Art und des Gewichts oder der Anzahl der Tiere gemeldet.

(8) Der Mitgliedstaat fordert den Kapitän des abgebenden Fischereifahrzeugs auf, folgende Angaben zu übermitteln:

- a) Art nach FAO-Alfa-Code-Identifizierung und Produktform;
- b) umzuladende Fänge an Bord in kg Lebendgewicht, in verarbeitetem Gewicht und/oder gegebenenfalls Anzahl der Tiere;
- c) geografische Zuordnung der Fänge (wie im Logbuch eingetragen);
- d) Ort und Datum, an dem die Umladung vorgesehen ist;
- e) Angaben zum übernehmenden Schiff, Name, Registernummer, IMO-Nummer, Flagge.

(9) Die Mitgliedstaaten überwachen Schiffe, die nicht ihre Flagge führen und Zugang zu ihren Häfen suchen, und verhindern, dass diese Schiffe nicht unter Verstoß gegen eine GFCM-Bestandserhaltungsmaßnahme Fischfang und/oder fischereibezogene Tätigkeiten ausüben.

#### *Artikel 120c*

#### **GFCM-Umladeerklärungen**

(1) Kapitäne von Fischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von mehr als 15 m unter ihrer Flagge, die an einer Umladung beteiligt sind, füllen eine GFCM-Umladeerklärung gemäß Anhang XX aus und geben insbesondere alle Mengen jeder umgeladenen oder empfangenen Art von mehr als 50 kg Lebendgewichtäquivalent und/oder gegebenenfalls die Anzahl der Tiere an.

(2) Die GFCM-Umladeerklärung gemäß Absatz 1 enthält mindestens

- a) äußere Kennbuchstaben und -ziffern sowie die Namen sowohl des abgebenden als auch des übernehmenden Fischereifahrzeugs;
- b) den FAO-3-ALPHA-Code jeder Art und das einschlägige geografische Gebiet, in dem die Fänge getötigt wurden;
- c) die geschätzten Mengen jeder Art in Kilogramm Erzeugnisgewicht, aufgeschlüsselt nach Art der Aufmachung, oder gegebenenfalls Anzahl der Tiere, einschließlich der Mengen oder der Anzahl der Tiere, die unterhalb der geltenden Referenzmindestgröße für die Bestandserhaltung liegen, in einem gesonderten Eintrag;
- d) den Bestimmungshafen des übernehmenden Fischereifahrzeugs;
- e) den bezeichneten Hafen der Umladung.

(3) Der Kapitän des abgebenden Fischereifahrzeugs und der Kapitän des übernehmenden Fischereifahrzeugs übermitteln beide so bald wie möglich, spätestens aber 48 Stunden nach der Umladung die Umladeerklärung

- a) an ihren Flaggenmitgliedstaat; und
  - b) hat die Umladung in einem Hafen eines anderen Mitgliedstaats oder in einem Hafen einer Nicht-EU-Vertragspartei der GFCM stattgefunden, so ist die GFCM-Umladeerklärung auch den zuständigen Behörden des betreffenden Hafens vorzulegen.
- (4) Die GFCM-Umladeerklärung ist vom Kapitän des übernehmenden Schiffes und vom Kapitän des abgebenden Schiffes zu unterzeichnen.
- (5) Die Kapitäne beider Schiffe sind für die Richtigkeit der Angaben in ihrer GFCM-Umladeerklärung verantwortlich.
- (6) Eine Kopie der GFCM-Umladeerklärung wird an Bord jedes Schiffes aufbewahrt, bis alle Fänge und Erzeugnisse angelandet worden sind.

#### *Artikel 120d*

#### **Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen**

- (1) Die erlaubte Toleranzspanne bei den in der GFCM- Umladeerklärung eingetragenen Schätzungen der umgeladenen oder übernommenen Mengen (in Kilogramm Lebendgewicht) beträgt 10 % für alle Arten.
- (2) Die Hafenbehörden überprüfen die erhaltenen Angaben erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den Behörden des Flaggenstaats der Schiffe, um die Kohärenz zwischen den gemeldeten Fängen, Umladungen und Anlandungen jedes Schiffs festzustellen. Diese Prüfung ist so durchzuführen, dass die Tätigkeiten des Schiffs möglichst wenig gestört werden und die Fischqualität nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Alle abgebenden und übernehmenden Schiffe, die Umladungen durchführen dürfen, müssen ein betriebsfähiges Schiffsüberwachungssystem an Bord haben und nutzen, das den in der Empfehlung GFCM/33/2009/7 genannten Mindeststandards entspricht.

#### *Artikel 120e*

#### **Berichterstattung**

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 15. April jedes Jahres die Liste der Häfen, Anlandestellen und küstennahen Orte, an denen Umladungen nach diesem Abschnitt zulässig sind.
- (2) Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat die Angaben gemäß Absatz 1 bis zum 30. April jedes Jahres.
- (3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 15. April jedes Jahres alle sachdienlichen Informationen über die Umsetzung der Empfehlung GFCM/45/2022/14.
- (4) Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat die Angaben gemäß Absatz 3 bis zum 30. April jedes Jahres.

#### *Abschnitt VI*

#### *Freizeitfischerei im Mittelmeer*

#### *Artikel 120f*

#### **Anwendungsbereich**

In diesem Abschnitt werden die Mindestvorschriften für das Management, die Kontrolle und die Überwachung der Freizeitfischerei im Mittelmeer (den geografischen Untergebieten 1 bis 27) gemäß Anhang I festgelegt.

## *Artikel 120g*

### **Verbote**

Unbeschadet strengerer Bestimmungen in Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/1241 ist es verboten,

- a) Freizeitfischerei auszuüben ohne gültige Fanglizenz oder -registrierung gemäß diesem Kapitel und ab dem Tag seiner Anwendung;
- b) Fänge aus der Freizeitfischerei zu verkaufen oder mit ihnen zu handeln;
- c) Exemplare zu behalten, die zu den in Anhang XXI über verbotene Arten aufgeführten Arten gehören;
- d) Exemplare zu behalten, die kleiner sind als die von der GFCM festgelegten Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung;
- e) in den Gebieten zu fischen, die durch und im Einklang mit GFCM-Beschlüssen geschützt sind, insbesondere in den empfindlichen Lebensräumen und den Fischereisperrgebieten, die zum Schutz wesentlicher Lebensräume von Fischen und empfindlicher mariner Ökosysteme eingerichtet wurden, sowie in Gebieten, die nach den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten ausdrücklich für die Freizeitfischerei verboten sind.
- f) unter Wasser mit einem autonomen Atemgerät zu fischen;
- g) von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unter Wasser zu fischen;
- h) gleichzeitig handgeholtene Speere oder Harpunengewehre und ein autonomes Atemgerät zu verwenden;
- i) mit giftigen, betäubenden oder ätzenden Stoffen, Sprengstoffen oder elektrischem Strom zu fischen.

## *Artikel 120h*

### **Lizenzen**

Die Mitgliedstaaten führen bis zum 1. Januar 2025 entweder ein obligatorisches Lizenz- oder ein Registrierungssystem für alle Freizeitfischer ein und halten dies auf dem neuesten Stand.

## *Artikel 120i*

### **Kontrolle und Durchsetzung**

(1) Die Mitgliedstaaten richten ein System zur Kontrolle und Überwachung der Freizeitfischereitätigkeiten ein, das die bestehenden nationalen Kontrollpläne für die Freizeitfischerei von Schiffen ergänzt, und setzen dieses um.

Ein solches System beruht auf einer Risikoanalyse unter Berücksichtigung der Häufigkeit und der Bedrohungen, die die Freizeitfischerei für biologische Meeressressourcen darstellt, insbesondere hinsichtlich der Verbote gemäß Artikel 120 g.

(3) Die Mitgliedstaaten richten ein wirksames Sanktionssystem für Verstöße gegen die Vorschriften dieses Kapitels ein und setzen dieses um. Die verhängten Sanktionen und Bußgelder müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und der Häufigkeit und den Bedrohungen für biologische Meeresressourcen Rechnung tragen, insbesondere in Bezug auf die in Artikel 120 g aufgeführten Verbote.

## *Artikel 120j*

### **Datenerhebung**

Unbeschadet strengerer Bestimmungen gemäß Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 führen die Mitgliedstaaten Stichprobenkontrollen und Erhebungen der Freizeitfischereitätigkeiten in Unionsgewässern durch, die in ihrem Hoheitsgebiet stattfinden.

#### *Artikel 120k*

##### **Datenübermittlung**

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 15. Januar jedes Jahres folgende Elemente:

- a) die Liste der Arten, die gemäß den nationalen und/oder lokalen Rechtsvorschriften für die Freizeitfischerei verboten sind;
- b) die Fischereimethoden, die gemäß den nationalen und/oder lokalen Rechtsvorschriften für die Freizeitfischerei verboten sind;
- c) die Gebiete, in denen die Freizeitfischerei gemäß den nationalen und/oder lokalen Rechtsvorschriften verboten ist;
- d) die Liste der Arten, für die gemäß den nationalen und/oder lokalen Rechtsvorschriften in der Freizeitfischerei besondere Bestimmungen gelten;
- e) alle Maßnahmen zur Regulierung der Freizeitfischerei im Rahmen nationaler und/oder lokaler Rechtsvorschriften.

(2) Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat bis zum 31. Januar jedes Jahres die in Absatz 1 genannten Angaben.“

61. Artikel 122 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die in Absatz 1 genannte Liste enthält die in Anhang XXIII Spalte 1 genannten Angaben sowie folgende Angaben:

- a) Nummer des Schiffes im CFR und seine äußere Kennzeichnung nach der Durchführungsverordnung (EU) 2017/218;
- b) den Zeitraum, in dem Fischfang und/oder Umladen zugelassen sind;
- c) das verwendete Fanggerät.“

62. Artikel 128 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) von den Mitgliedstaaten gemeldete Nachweise, die die Vermutung der IUU-Fischerei stützen, einschließlich Informationen über die Identifizierung des betreffenden Schiffes.“

b) Die folgenden Absätze 4 bis 6 werden angefügt:

„(4) Im Rahmen dieses Abschnitts wird davon ausgegangen, dass Fischereifahrzeuge IUU-Fischerei im GFCM-Gebiet ausgeübt haben, wenn ein Mitgliedstaat nachweist, dass sie einer oder mehrerer der folgenden Tätigkeiten unter Verstoß gegen die Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der GFCM nachgegangen sind:

- a) die Tätigkeiten gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, e, i und j der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008;

- b) Fischfang im GFCM-Anwendungsgebiet ohne Staatszugehörigkeit;
  - c) Fischfang im GFCM-Anwendungsgebiet ohne angemessene Schiffsnummer;
  - d) Ausübung von Fischerei oder fischereibezogenen Tätigkeiten unter Verstoß gegen andere Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der GFCM.
- (5) Gegebenenfalls untersuchen die Mitgliedstaaten die mutmaßliche IUU-Fischerei und/oder überwachen die betreffenden Schiffe.
- (6) Gegebenenfalls unterrichten die Mitgliedstaaten den Eigner des betreffenden Schiffes über die Übermittlung von Informationen über das Schiff durch den Mitgliedstaat zwecks Aufnahme in den Entwurf der GFCM-Liste der IUU-Schiffe und über die Folgen, die sich aus der Aufnahme des Schiffes in die von der GFCM angenommene Liste der IUU-Schiffe ergeben können.“

63. Artikel 130 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 130*

**Entwurf der IUU-Liste der GFCM**

- (1) Nach Eingang des Entwurfs der Liste der IUU-Schiffe des GFCM-Sekretariats gehen die Mitgliedstaaten wie folgt vor:
  - a) sie überwachen die im Entwurf der IUU-Liste aufgeführten Schiffe genau und bestimmen ihre Tätigkeiten und etwaige Änderungen des Namens, der Flagge und/oder des eingetragenen Eigners.
  - b) sie unterrichten den Eigner des Schiffes unter ihrer Flagge über die Aufnahme in den Entwurf der GFCM-Liste der IUU-Schiffe und über die Folgen, die sich aus der Bestätigung in der angenommenen GFCM-Liste der IUU-Schiffe ergeben können.
- (2) Nach Eingang des Entwurfs der Liste der IUU-Schiffe vom GFCM-Sekretariat können die Mitgliedstaaten der Kommission gegebenenfalls ihre Bemerkungen übermitteln.
- (3) Die Kommission leitet diese Informationen mindestens 30 Tage vor der Jahrestagung der GFCM an das GFCM-Sekretariat weiter.
- (4) Die Mitgliedstaaten können der Kommission spätestens 7 Tage vor der GFCM-Jahrestagung zusätzliche Informationen übermitteln, die für die Erstellung der GFCM-Liste der IUU-Schiffe relevant sein könnten.
- (5) Die Kommission leitet diese Informationen vor der Jahrestagung der GFCM an das GFCM-Sekretariat weiter.“

64. Zwischen Artikel 130 und Artikel 131 wird folgender Artikel 130a eingefügt:

*„Artikel 130a*

**Sichtungen von Schiffen**

- (1) Die Mitgliedstaaten sammeln im Rahmen von Durchsetzungs- und Überwachungsmaßnahmen, die von ihren zuständigen Behörden im GFCM-Anwendungsgebiet durchgeführt werden, so viele Informationen wie möglich, wenn ein Schiff unter ausländischer Flagge oder ein Schiff mit unbestimmter oder ohne Staatszugehörigkeit bei Fischerei oder Fischereitätigkeiten gesichtet wird, die als illegal, ungemeldet und unreguliert gelten.

(2) Die Mitgliedstaaten sammeln Informationen über die Sichtungen von Schiffen gemäß dem in Anhang VII enthaltenen Informationsblatt zur Sichtung.

(3) Wird ein Schiff gesichtet, so übermittelt der beobachtende Mitgliedstaat den zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats oder der GFCM-Vertragsparteien oder des Flaggenstaates einer Nicht-Vertragspartei des gesichteten Schiffes unverzüglich das Informationsblatt zur Sichtung, ergänzt durch eventuelle Bilder des Schiffes.

a) führt das gesichtete Schiff die Flagge eines Mitgliedstaats, so ergreift der Flaggenmitgliedstaat unverzüglich geeignete Maßnahmen in Bezug auf das betreffende Schiff. Sowohl der beobachtende Mitgliedstaat als auch der Flaggenmitgliedstaat des gesichteten Schiffes übermitteln der Kommission und der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (EFCA) Informationen über die Sichtung, einschließlich Einzelheiten zu den ergriffenen Folgemaßnahmen;

b) führt das gesichtete Schiff die Flagge einer anderen GFCM-Vertragspartei, einer Nicht-Vertragspartei oder eine unbestimmte Flagge oder besitzt es keine Staatszugehörigkeit, übermittelt der beobachtende Mitgliedstaat der Kommission und der EFCA unverzüglich alle sachdienlichen Informationen im Zusammenhang mit der Sichtung. Die Kommission leitet die entsprechenden Angaben entsprechend an das GFCM-Sekretariat weiter.

(5) Mitgliedstaaten, deren Vertreter an Bord eines Schiffes ohne Staatszugehörigkeit gehen, teilen dies der Kommission unverzüglich mit. Die Kommission teilt dies dem GFCM-Sekretariat unverzüglich mit.

(6) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission unverzüglich einschlägige Informationen, die an Bord von Schiffen von Nicht-Vertragsparteien gesammelt wurden, die in Gewässern außerhalb der nationalen Gerichtsbarkeit im GFCM-Anwendungsgebiet Fischfang oder fischereibezogene Tätigkeiten auf Arten durchführen, die unter die Bewirtschaftungsmaßnahmen der GFCM fallen. Die Kommission teilt dies dem GFCM-Sekretariat unverzüglich mit.

(7) Fischereifahrzeuge und Hilfsschiffe von Mitgliedstaaten, die im GFCM-Anwendungsgebiet tätig sind, sammeln einschlägige Informationen und melden diese ihren zuständigen nationalen Behörden, um das in diesem Artikel beschriebene Verfahren bei der Sichtung von Schiffen zu unterstützen.

(8) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 140 der vorliegenden Verordnung und Artikel 18 Absätze 1 bis 6 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 delegierte Rechtsakte in Bezug auf in den Anhang VII aufzunehmende Daten zu erlassen.

65. In Artikel 139 Absatz 1 werden folgende Nummern angefügt:

„11. die Einführung eines neuen Musters für Sichtungen gemäß Artikel 130a und Anhang VII;  
12. Maßnahmen betreffend Steinbutt gemäß den Artikeln 90 bis 94a.“

66. Zwischen Artikel 138 und Artikel 139 wird folgender Artikel 138a eingefügt:

*,Artikel 138a*

#### **Datenverwaltung, Schutz personenbezogener Daten und Vertraulichkeit**

(1) Personenbezogene Daten, die für die Anwendung von Artikel 15 Absatz 1, Artikel 24 Absatz 1, Artikel 30b Absätze 4 und 5, Artikel 30c, Artikel 34 Absatz 1, Artikel 37b Absätze 4 und 5, Artikel 37c, Artikel 47 Absatz 4, Artikel 54, Artikel 63 Absätze 4 und 5,

Artikel 64, Artikel 70 Absatz 2, Artikel 75c Absatz 1, Artikel 78 Absatz 3 Buchstabe a, Artikel 94a Absatz 1, Artikel 96c Absatz 1 Artikel 106d Absatz 2, Artikel 126 und Artikel 128 Absatz 3 erforderlich sind, werden von den Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission zu folgenden Zwecken erhoben und verarbeitet:

a) Einhaltung der Verpflichtungen zur Identifizierung relevanter Informationen über Fischereifahrzeuge und zum Austausch von Fischereidaten gemäß Artikel 15, Artikel 24, Artikel 34, Artikel 47, Artikel 70, Artikel 77, Artikel 78, Artikel 94a und Artikel 96c der vorliegenden Verordnung und

b) Überwachung, Kontrolle, Inspektion und Beobachtung der Fischereitätigkeiten gemäß Artikel 54, den Artikeln 30b und 30c, den Artikeln 37b und 37c, den Artikeln 63 und 64, den Artikeln 126, 106d und 128 der vorliegenden Verordnung.

(2) Personenbezogene Daten, die gemäß dieser Verordnung eingehen, dürfen nicht länger als notwendig für den Zweck, für den sie erfasst wurden, gespeichert werden, und in jedem Fall nicht länger als fünf Jahre ab der Erhebung, mit Ausnahme personenbezogener Daten, die für die Verfolgung von Beschwerden, Verstößen und Gerichts- oder Verwaltungsverfahren erforderlich sind und die bis zum Abschluss des betreffenden Vorgangs, des betreffenden Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens oder der für die Anwendung von Sanktionen erforderlichen Zeit aufbewahrt werden können. Werden die Daten für einen längeren Zeitraum gespeichert, müssen die Daten anonymisiert werden.

(3) Die Behörden der Mitgliedstaaten gelten in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, die sie gemäß der vorliegenden Verordnung erheben und übermitteln, als Verantwortliche im Sinne des Artikels 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679.

(4) Die Kommission gilt in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, die sie gemäß der vorliegenden Verordnung erhebt und übermittelt, als Verantwortliche im Sinne des Artikels 3 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2018/1725.

(5) Zusätzlich zu den in den Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 festgelegten Verpflichtungen werden die Behörden der Mitgliedstaaten und die Kommission jeweils

a) die Vertraulichkeit bei der Übermittlung und dem Empfang elektronischer Daten gewährleisten;

b) die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Vertraulichkeits- und Sicherheitsbestimmungen gemäß den von der GFCM angenommenen Empfehlungen ergreifen, einschließlich geeigneter Verschlüsselungsprotokolle, um Vertraulichkeit und Authentizität zu gewährleisten;

c) erforderlichenfalls auf Ersuchen des GFCM-Sekretariats elektronische Meldungen oder Mitteilungen berichtigen oder löschen, die in einer Weise verarbeitet werden, die dieser Verordnung nicht entspricht;

d) sicherstellen, dass elektronische Daten ausschließlich für die Überwachung, Kontrolle, Inspektion und Durchsetzung oder andere in dieser Verordnung genannte Zwecke gespeichert und verwendet werden und

e) sicherstellen, dass bei der gesamten Übermittlung elektronischer Daten Datenkommunikationssysteme verwendet werden, die mit dem GFCM-Sekretariat ordnungsgemäß geprüft wurden.

(6) Die Behörden der Mitgliedstaaten und die Kommission gewährleisten jeweils die Sicherheit der Verarbeitung personenbezogener Daten, die für die Anwendung dieser

Verordnung stattfindet, einschließlich der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Behörden mit Zugangsberechtigung für die einschlägigen Fischereidatenbanken. Sie treffen insbesondere die erforderlichen Maßnahmen, um

- a) die Daten physisch zu schützen, unter anderem durch Aufstellung von Notfallplänen für den Schutz kritischer Infrastrukturen;
- b) zu verhindern, dass Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden;
- c) die unbefugte Eingabe von Daten und den unbefugten Zugriff auf gespeicherte personenbezogene Daten sowie die unbefugte Änderung oder Löschung solcher Daten zu verhindern;
- d) die unbefugte Datenverarbeitung sowie das unbefugte Kopieren, Ändern oder Löschen von Daten zu verhindern;
- e) sicherzustellen, dass die zum Zugriff auf die einschlägigen Fischereidatenbanken berechtigten Personen nur mittels einer persönlichen Benutzerkennung und vertraulicher Zugriffsverfahren ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können;
- f) sicherzustellen, dass überprüft und festgelegt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten übermittelt werden dürfen und welche Daten in den einschlägigen Fischereidatenbanken wann, von wem und zu welchem Zweck verarbeitet wurden;
- g) das unbefugte Lesen, Kopieren, Ändern oder Löschen von personenbezogenen Daten während der Übermittlung von personenbezogenen Daten an die oder aus den einschlägigen Fischereidatenbanken oder während des Transports von Datenträgern, insbesondere durch geeignete Verschlüsselungstechniken, zu verhindern und
- h) die Wirksamkeit der in diesem Absatz genannten Sicherheitsmaßnahmen zu überwachen und die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen bezüglich der internen Überwachung zu treffen, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen.“

67. Die Anhänge VII, VIII und XI werden gemäß Nummer 1 des Anhangs der vorliegenden Verordnung ersetzt.

68. Die Anhänge XVII, XVIII, XIX, XX, XXI, XXII und XXIII werden gemäß Nummer 2 des Anhangs der vorliegenden Verordnung angefügt.

## *Artikel 2* **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Europäischen Parlaments  
Die Präsidentin*

*Im Namen des Rates  
Der Präsident / Die Präsidentin*